

10/2013

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Thomas de Maizière*, Gesellschaftliche Wertschätzung unserer Bundeswehr – Eine Aufgabe von Gemeinden und Städten?
- *Dr. Gerd Landsberg*, Infrastrukturoffensive notwendig
- *Prof. Dr. Wolfgang Ewer*, Abschluss von Kostenerstattungsvereinbarungen über gemeindlicherseits durchgeführte beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen weiterhin unzulässig
- *Norbert Portz, Sarah Richter*, Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden
- *Robert D. Buchmann*, Fehlerhafte Zinsabrechnung verursacht Schäden in Millionenhöhe
- *Kerstin Magnussen*, Kommunalverwaltung von morgen im Fokus der Prozessorientierung
- *Peter Schütt*, Auflösung einer Feuerwehr – mögliche Alternativen
- *Kirsten Peters, Florian Weber, Klaus Pfalzgraf*, Die Novellierung des Städtebaurechts – Ein Überblick über die BauGB-Novellen 2011 und 2013

C 3168 E

ISSN 0340-3653

65. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

65. Jahrgang · Oktober 2013

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 83,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,40 € (Doppelheft 20,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Fischerhaus im Freilichtmuseum Molfsee

Foto: Rolf Dunkel, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Thomas de Maizière
Gesellschaftliche Wertschätzung
unserer Bundeswehr
– Eine Aufgabe von Gemeinden
und Städten? 246

Dr. Gerd Landsberg
Infrastrukturoffensive notwendig
- Kommunale Investitionskraft
stärken
- Neue Finanzierungsmodelle
schaffen. 247

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Abschluss von Kostenerstattungs-
vereinbarungen über gemeindlicher-
seits durchgeführte beitragspflichtige
Erschließungsmaßnahmen weiterhin
unzulässig 250

Norbert Portz, Sarah Richter
Planungsrechtliche Steuerung von
Windenergieanlagen durch Städte
und Gemeinden. 252

Robert D. Buchmann
Fehlerhafte Zinsabrechnung verursacht
Schäden in Millionenhöhe
- Explosion der Kassenkredite führt zur
Explosion der Falschberechnungen
durch Banken 255

Kerstin Magnussen
Kommunalverwaltung von morgen im
Fokus der Prozessorientierung 256

Peter Schütt
Auflösung einer Feuerwehr
- mögliche Alternativen 258

Kirsten Peters, Florian Weber,
Klaus Pfalzgraf
Die Novellierung des Städtebaurechts
Ein Überblick über die
BauGB-Novellen 2011 und 2013 259

Rechtsprechungsberichte

OLG Düsseldorf:
Hohe Anforderungen an die Beratung
kommunaler Kunden bei Swap-
Geschäften 267

BAG:
Arbeitnehmer können zur Nutzung
einer elektronischen Signaturkarte
verpflichtet werden 267

OVG Lüneburg:
Bußgeldbehörde muss nicht jeder
Anzeige nachgehen 268

BAG:
Personalübergang auf Options-
kommunen verfassungswidrig? 268

Aus dem Landesverband 268

Mitteilungen des DStGB 270

Pressemitteilungen 271

Buchbesprechungen. 272

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des Kohlhammer/DGV bei.

Wir bitten um Beachtung.

Gesellschaftliche Wertschätzung unserer Bundeswehr – Eine Aufgabe von Gemeinden und Städten?

Dr. Thomas de Maizière, Bundesminister der Verteidigung

I. Anerkennung für einen einzigartigen und unverzichtbaren Dienst

Besondere Leistungen verdienen besondere Anerkennung und Wertschätzung. Das ist in unserer Gesellschaft unbestritten. Wir sind denen dankbar, die für uns Außergewöhnliches leisten, gerade in Momenten der Krise und der Gefahr. Während des Hochwassers im Juni 2013 war die Bundeswehr auch in Schleswig-Holstein im Einsatz. Sie hat vielen Menschen in Not schnelle und tatkräftige Hilfe geleistet. Dafür hat sie Dank und uneingeschränkte Anerkennung erfahren.

Der einzigartige und unverzichtbare Dienst unserer Soldatinnen und Soldaten sowie der zivilen Angehörigen der Bundeswehr für unser Land umfasst jedoch weit mehr als die Hilfe im Inland bei schweren Unglücksfällen und Naturkatastrophen. Seit mehr als zwei Jahrzehnten ist die Bundeswehr eine Armee im Einsatz. Sie schützt den Frieden und unsere Freiheit – hier in Deutschland und in den internationalen Auslandseinsätzen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung. Nicht allen Menschen in unserem Land fällt es leicht, auch diese Leistungen der Bundeswehr in ihrem Alltag wahrzunehmen und wertzuschätzen. Sicherheit erscheint Vielen als Selbstverständlichkeit oder gar als eine Dienstleistung, derer man sich nach Bedarf bedient. Sicherheitsrisiken und Bedrohungen für unser Land wirken für Viele oft fern und wenig konkret.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten sind unsere Soldatinnen und Soldaten zuweilen großen Belastungen und Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Die Verpflichtung, aktiv in die Gefahr hinein zu handeln, unterscheidet den soldatischen Dienst von anderen Diensten für unsere Gesellschaft. Nur im Ausnahmefall kann dies von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar nachvollzogen werden.

Auch die Familien der Bundeswehrangehörigen haben Anteil an den Leistungen unserer Bundeswehr. Geht der Partner oder die Partnerin, der Vater oder die

Mutter, der Freund oder die Freundin in den Einsatz, bleiben ihre Familien in der Heimat zurück – mit ihren Hoffnungen, aber auch mit ihren Sorgen und Ängsten. Wenn unsere Soldaten in einen Auslandseinsatz gehen, betrifft dies die ganze Familie. Einsatz herrscht nicht nur in Kriegs- und Krisengebieten, sondern auch zu Hause, wenn auf einmal alles auf einer Schulter ruht und wenn Alltagsprobleme alleine zu lösen sind. Oftmals wissen nur die Betroffenen selbst, was dies bedeutet. So verstanden, sind auch die Familien und Freunde unserer Soldatinnen und Soldaten letztlich „im Einsatz für Deutschland“. Ihnen ist deshalb eine neue Sonderbriefmarke der Post gewidmet, die zur Solidarität mit den Angehörigen der Bundeswehr und ihren Familien aufruft und die seit Juni an den Schaltern erhältlich ist. Mitbetroffen ist aber neben den Familien auch das soziale Umfeld unserer Soldatinnen und Soldaten, die sich auf vielfältige Weise und oft ehrenamtlich in unserer Gesellschaft, in den Gemeinden und Städten engagieren.

II. Für eine Kultur der Wertschätzung

Für ihren besonderen Dienst an unserer Gesellschaft verdienen die Angehörigen der Bundeswehr unseren solidarischen Rückhalt und unsere Wertschätzung. Beides kann nur entstehen und wachsen, wenn Politik und Gesellschaft zusammenwirken. Die Angehörigen der Bundeswehr sollen spüren, dass ihr Dienst für unser Land, wie auch die Belastungen ihrer Familien, als Engagement für das Gemeinwohl nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Einzelne einen konkreten Auslandseinsatz der Bundeswehr persönlich für politisch geboten und sinnvoll erachtet oder nicht. Es gilt zu unterscheiden zwischen der Diskussion um das Für und Wider eines Auslandseinsatzes und der Wertschätzung gegenüber denen, die den vom Parlament und damit in unserem aller Namen erhaltenen Auftrag ausführen.



Dr. Thomas de Maizière, Bundesminister der Verteidigung

Je aufgeschlossener unsere Gesellschaft, und insbesondere das unmittelbare Lebensumfeld, den Beitrag unserer Soldatinnen und Soldaten für unsere Sicherheit wertschätzt, desto eher werden sich diese für ihre schwierigen und gefährlichen Aufgaben motivieren können. Wir benötigen eine Kultur der Wertschätzung, die die Angehörigen der Bundeswehr spüren lässt, dass ihr Dienst die Achtung und den Respekt der Menschen findet, vor allem in ihrer unmittelbaren Umgebung. Dazu zählen vor allem die Gemeinden und Städte.

III. Gemeinden und Städte – Orte der Begegnung zwischen Bundeswehr und Gesellschaft

Der Auftrag der Bundeswehr, ihr Charakter als Wehrpflichtarmee und ihre Präsenz in den Gemeinden und Städten haben sich gewandelt. Mit künftig bis zu 185.000 Soldatinnen und Soldaten sowie rund 55.000 zivilen Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unverändert sehr viele Menschen unmittelbar mit der Bundeswehr verbunden. Die Bundeswehr ist auch künftig ein wichtiger lokaler und regionaler Wirtschaftsfaktor. Sie setzt alles daran, die festen Bande zwischen Bundeswehr und Gesellschaft zu erhalten und weiter zu festigen. Gleichwohl kommen viele Menschen heute seltener mit der Bundeswehr persönlich in Berührung als früher. Die Verkleinerung der Bundeswehr,

Standortschließungen und insbesondere die Aussetzung der Einberufung zum Grundwehrdienst haben daran ihren Anteil. Im Gegenzug bestimmen die Auslandseinsätze und insbesondere auch die Berichterstattung darüber zunehmend die Wahrnehmung der Bundeswehr. Umso bedeutsamer ist es, Möglichkeiten der Begegnung zu schaffen und sie dort zu nutzen, wo sie sich bieten.

Es ist wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Bundeswehr persönlich erleben und kennenlernen können. Das ist schwieriger, wenn es keinen Standort mehr in der Nähe gibt und wenn durch berufliche Mobilität der Dienstort nicht mehr zugleich der Wohnort ist. Eine wichtige Rolle kommt dabei unseren Reservistinnen und Reservisten, den Freiwillig Wehrdienstleistenden und zunehmend auch den Einsatzveteranen der Bundeswehr zu. Umgekehrt ist es an den Bundeswehrangehörigen, ihre Standortgemeinden nicht nur als Dienstort zu begreifen.

Entscheidend ist das Zusammenkommen von Staatsbürgern in und ohne Uniform in der Mitte der Gesellschaft. Die Bundeswehr leistet dazu ihren Beitrag – nicht zuletzt durch vielfältige Kommunikationsangebote. So gehen Jugendoffiziere an Schulen, stellen sich kritischen Fragen von Schülerinnen und Schülern rund um die Bundeswehr, bieten Vorträge, Diskussionen und Lehrerweiterbildungen rund um das Thema Sicherheitspolitik an oder ermöglichen begleitend einen, auch kritischen, Blick hinter den Kasernenzaun. Die Vergabe des Aachener Friedenspreises im Jahr 2013 an zwei Schulen, die entschieden haben, künftig nicht mehr mit Jugendoffizieren der Bundeswehr zusammenzuarbeiten, macht dies nicht leichter und geht in der Sache fehl.

Die Bundeswehr sucht den Dialog mit den Kirchen, mit Gewerkschafts- und Wirtschaftsverbänden sowie mit den Universitäten. Das alles ist wichtig, kann jedoch die Begegnung vor Ort in den Gemeinden und Städten nur ergänzen. Gelegenheiten dazu gibt es unverändert. Tage der offenen Tür in den Standorten bieten allen Interessierten eine gute Gelegenheit, die Bundeswehr vor Ort zu erleben – ein An-

gebot, das Viele gerne aufgreifen, um mit ihren Soldatinnen und Soldaten in Kontakt zu bleiben.

Nach dem geltenden Stationierungskonzept bleibt die Bundeswehr in Schleswig-Holstein mit über 15.000 Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familien und zivilen Angehörigen präsent. Hinzu kommen Diejenigen, die ihren Dienst zwar in anderen Bundesländern versehen, deren Heimat aber Schleswig-Holstein ist und bleibt.

Trotz Verkleinerung bleibt die Bundeswehr fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Sie versteckt sich nicht hinter Kasernenmauern. Unsere Soldatinnen und Soldaten bleiben am Standort die Nachbarn in Uniform und zu Hause der Freund, der ehrenamtliche Mitarbeiter, das Vereinsmitglied und vieles mehr. Sie bringen sich in vielfältiger Weise ein und tragen so maßgeblich zur Vielgestaltigkeit des kommunalen Lebens bei. Gemeinden und Städte sind die Orte, wo Wertschätzung auf unterschiedliche Weise, ganz unmittelbar und sehr individuell ihren Ausdruck finden und erfahren werden kann.

IV. Möglichkeiten ohne Grenzen

Einer Kultur der Wertschätzung sind keine Grenzen gesetzt. Das zeigen Beispiele aus anderen Nationen. In Großbritannien etwa haben sich Gemeinden und Städte das Ziel gesetzt, ihre Streitkräfte aktiv zu unterstützen und so das Verständnis für und die Solidarität mit den Soldaten und Soldatinnen zum Ausdruck zu bringen. Beispiele dafür sind die Unterstützung und Hilfestellung beim Übergang in das Zivilleben durch eigens dafür vorgesehenes Personal oder eine stärkere Zusammenarbeit mit Schulen, die durch Kinder besucht werden, deren Eltern oder Elternteile im Auslandseinsatz sind. Im Gegenzug legen die Gemeinden sehr viel Wert darauf, dass sich die Angehörigen der britischen Streitkräfte an gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen beteiligen und sich im öffentlichen Leben der Gemeinden engagieren.

Die Form ist nicht entscheidend. Es geht um den Ausdruck unserer Wertschätzung. Nicht das Materielle, sondern das Ideelle steht dabei im Vordergrund.

So können z.B. schon Einladungen an Soldatinnen und Soldaten, die in ihren Kommunen über ihren Einsatz berichten, die Aufnahme von standortspezifischen Informationen in behördeneigenen Publikationen und Medien oder Plakate im öffentlichen Raum oder auf Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs, die die Leistung der Angehörigen der Bundeswehr hervorheben, hilfreich sein. Eine andere einfache Möglichkeit ist die Verwendung der Sonderbriefmarke auf der Behördenpost. In Holzminden (Niedersachsen) hat z.B. eine zivile Projektidee für ein beeindruckendes Zeichen der Solidarität mit unseren Einsatzsoldaten gesorgt. Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Vereine und Unternehmen der gesamten Region Holzminden haben als Zeichen der Solidarität „Gelbe Bänder“¹ mit ihren Wünschen und Gedanken beschrieben und dann in die Einsatzgebiete zu den Soldaten geschickt. Das Symbol des gelben Bandes oder der gelben Schleife hat sich, wie auch in vielen anderen Ländern, z.B. Schweden oder Großbritannien, als grenzübergreifendes, politisch unabhängiges Zeichen für Solidarität und Verbundenheit mit Soldatinnen und Soldaten durchgesetzt und wird auch in Deutschland bereits von vielen Initiativen verwendet.

Gemeinden und Städte sind die Heimat unserer Soldatinnen und Soldaten jenseits des Kasernenzauns. Als Bindeglied zwischen privatem Engagement und politischem Handeln motivieren sie zu privater Initiative und eröffnen Räume für solidarische Bürgeraktivität. Anerkennung und Wertschätzung durch das unmittelbare persönliche Umfeld in der Heimat- und Standortgemeinde zu erleben, das ist, was sich die Angehörigen der Bundeswehr wünschen - und was sie verdienen. Gemeinden und Städte sind ein guter Ort dafür.

¹ „Gelbe Bänder“ sind Bänder aus gelbem Stoff, jedes 2 m lang und 15 cm breit mit einem Logo der Kommune, des Vereines oder anderer Institutionen der Stadt versehen. Beschriftungen des Bandes drücken aus, was die Bewohner und Bewohnerinnen für ihre Soldaten empfinden.

Infrastrukturoffensive notwendig

- Kommunale Investitionskraft stärken
- Neue Finanzierungsmodelle schaffen

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des DStGB, Berlin

Investitionsrückstand mit dramatischem Ausmaß

Deutschland ist die größte und erfolgreichste Volkswirtschaft in Europa. Diese Führungsposition werden wir nur erhalten

können, wenn wir auch eine leistungsfähige Infrastruktur sichern.

Gute Schulen, Straßen, Wege, Plätze, ein leistungsfähiges, flächendeckendes Breitbandnetz, belastbare Brücken, eine zuver-

lässige und effiziente Bahn, energieeffiziente öffentliche Gebäude und ein Stromnetz, das den Herausforderungen der Energiewende gerecht wird, sind unverzichtbare Bausteine für eine erfolgreiche Wirtschaft und die Grundlage für Lebensqualität, Sicherheit und Wohlstand.

Diesen Herausforderungen wird Deutschland zurzeit nicht ausreichend gerecht. Der Gesamtstaat investiert (Stand 2012) nur 1,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes, in Schweden sind es 3,5 Prozent,

in Frankreich 3,1 Prozent und selbst das wirtschaftlich angeschlagene Spanien erreicht noch 1,7 Prozent.

Nach Berechnungen der KfW-Bankengruppe hat sich der kommunale Investitionsrückstand zwischenzeitlich auf

Schulen und Bildungseinrichtungen, wo mehr als 20 Prozent der Kommunen erheblichen Investitionsbedarf sehen. (s. Abb. 3)

Längst werden die Defizite in der Infrastruktur nicht nur als Belastung für die Wirtschaft wahrgenommen, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern als Beeinträchtigung der Lebensqualität empfunden. Zusätzliche Staus durch gesperrte Brücken, Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen Straßenschäden, verfallende Schwimmbäder und sanierungsbedürftige Schulen sind nur einige Beispiele.

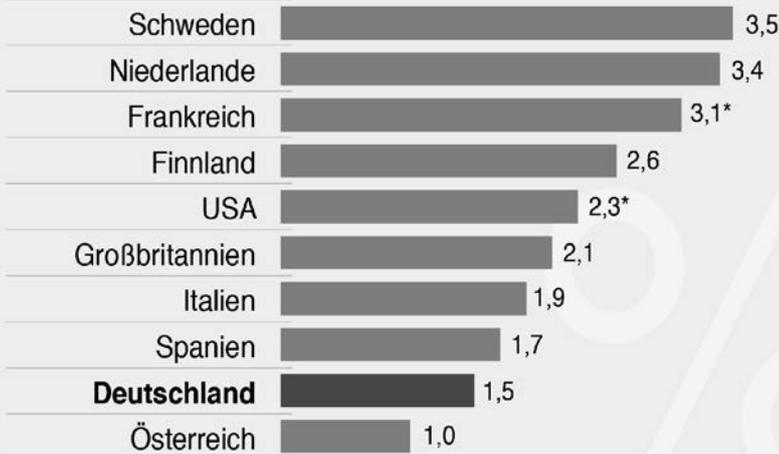
Wir müssen sicherstellen, dass die Politik neben der sozialen Gerechtigkeit auch eine Infrastrukturoffensive in ihre Zielsetzung aufnimmt und nachhaltig umsetzt. Viel zu sehr ist auch die öffentliche Diskussion ausschließlich auf die richtige Justierung der sozialen Sicherungssysteme konzentriert.

Das spiegelt sich dann auch auf der Ausgabenseite wider. So haben sich die Ausgaben des Bundes für die soziale Sicherung (ohne Rente) seit 1992 bis 2012 um 105 Prozent erhöht (von 75,7 auf 155,2 Mrd.), während die Ausgaben für die Verkehrsinfrastruktur nur von 11,8 auf 12,4 Milliarden um 5 Prozent gestiegen sind. (s. Abb. 4)

Staatliche Investitionen 2012



Brutto, 2012, in Prozent des BIP



Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

* 2011; Quelle: OECD

Besonders dramatisch ist der rapide Verfall der kommunalen Infrastruktur. Nur aufgrund des Konjunkturpaketes konnten die kommunalen Investitionen in den Jahren 2009 bis 2011 gegenüber den Vorjahren erhöht werden. Mit dem Auslaufen des Konjunkturpaketes setzt wieder der gegenläufige Trend ein.

insgesamt 128 Milliarden Euro, mit einem Schwerpunkt im Bereich Straßen- und Verkehrsinfrastruktur, erhöht.

Hinzu kommt, dass der demografische Wandel zusätzlichen Rück- und Umbaubedarf in der kommunalen Infrastruktur erfordert. Betroffen sind nach dem KfW-Kommunalpanel 2012 insbesondere

Kommunale Investitionskraft stärken

Die Kommunen brauchen zusätzliche Mittel, um die notwendige Infrastrukturoffensive vor Ort einzuleiten. Das werden auch die Länder, die ab 2020 aufgrund der Schuldenbremse so gut wie keine neuen Schulden mehr aufnehmen dürfen, aus eigener Kraft kaum organisieren können. Notwendig ist eine grundlegende Reform der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Ein Baustein dabei sollte die Weiterentwicklung des Solidaritätszuschlages zu einem Investitionsfonds für alle benachteiligten Städte und Gemeinden in ganz Deutschland sein. Die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag lagen im Jahr 2013 bei ca. 14 Milliarden Euro und werden sich bis 2018 voraussichtlich auf 17 Milliarden Euro steigern. Der Solidaritätszuschlag könnte somit eine wichtige Grundlage zur Finanzierung eines kommunalen Investitionsfonds sein.

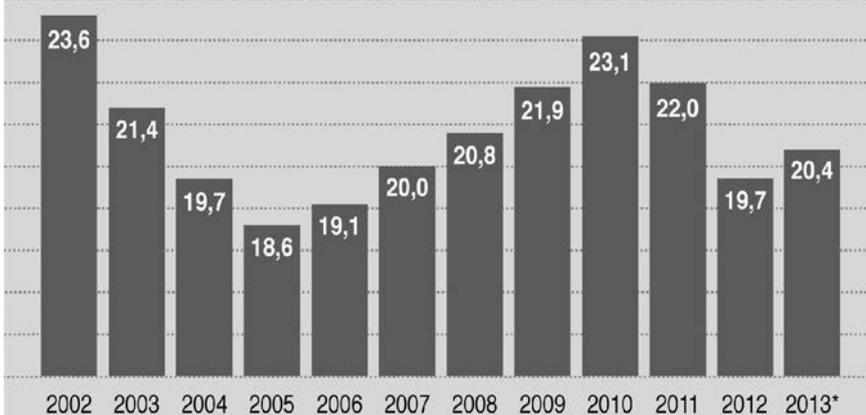
Zusätzlich sollte auch der Bund- Länder-Finanzausgleich reformiert und dabei ein Schwerpunkt auf die Ermöglichung von Investitionen gelegt werden.

Die Dimension des Investitionsrückstandes auf allen staatlichen Ebenen macht zugleich deutlich, dass kein Spielraum für Steuerentlastungen besteht, sondern es unser Ziel sein muss, die staatlichen Einnahmen zu stabilisieren und einen größeren Anteil in Investitionen zu lenken.

Kommunale Investitionen*



in Mrd. Euro



* Ohne Stadtstaaten

* Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Quelle: Statistisches Bundesamt

Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

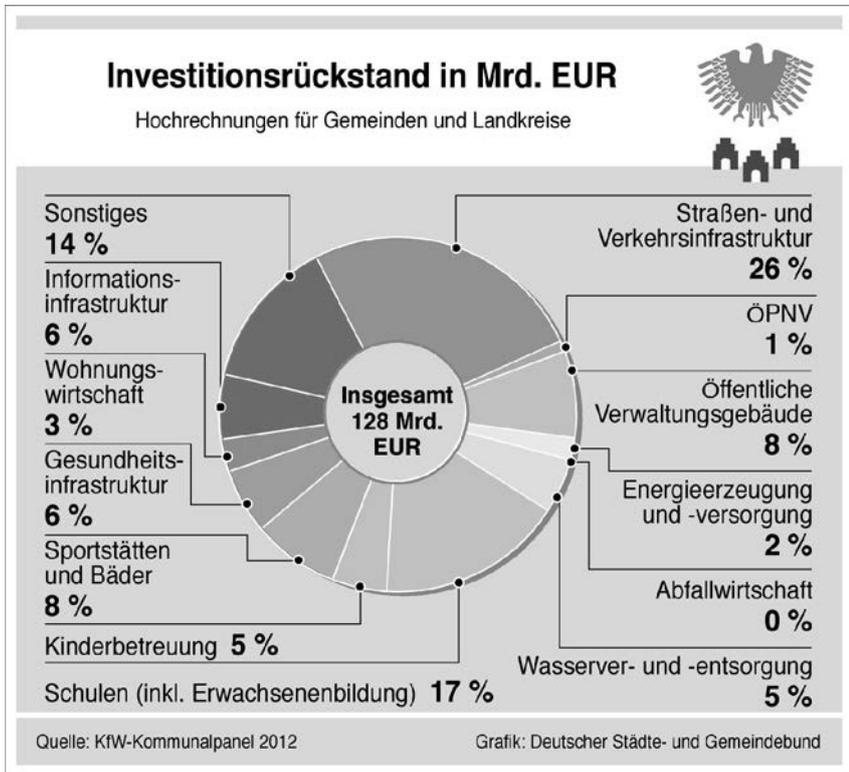


Abb. 3

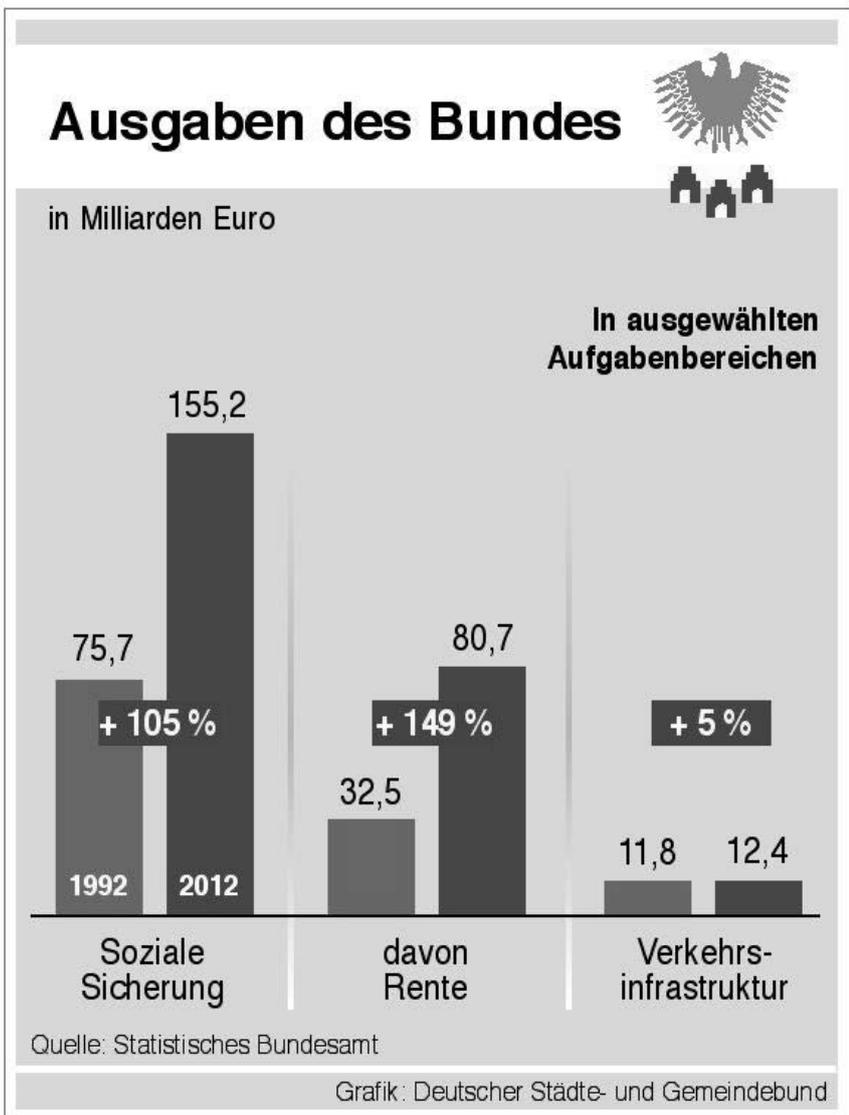


Abb. 4

Neue Finanzierungsmodelle schaffen

Die Überwindung des Investitionsstaus ist ein Prozess, der Jahrzehnte dauern wird. Der Staat allein wird dies nicht leisten können. Notwendig sind deshalb auch neue Finanzierungsmodelle.

Genossenschaftsmodelle weiterentwickeln

Dazu gehört z.B. eine Weiterentwicklung und Förderung des Genossenschaftsmodells, insbesondere bei Investitionen in Wohngebäude, aber auch bei der Schaffung von neuen Wohnstrukturen wie z.B. Mehr-Generationen-Häuser. Auch im Bereich der Energiewende sind Bürgerinnen und Bürger schon heute bereit, privates Kapital z.B. in Energiegenossenschaften bereitzustellen.

Öffentlich-Private-Partnerschaften nicht verteufeln

Auch das Potential von Modellen Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP) ist bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Beim Bau und der Sanierung wichtiger Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Schulen können sich die jeweiligen Aufgabenträger und Betreiber verstärkt die Kosten teilen. Wichtig ist eine flexible und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung der Modelle.

Auch die Sanierung wichtiger Autobahnteilstrecken könnte in größerem Umfang über öffentlich-private Partnerschaften erfolgen. Denkbar wäre, dem beteiligten Privaten im Gegenzug einen entsprechenden Teil der bereits eingeführten Lkw-Maut zuzubilligen. In Frankreich sind solche Modelle bereits Alltag. Das setzt allerdings voraus, dass die Politik die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur neu aufsetzt.

Verursacher stärker mit einbeziehen

Vor dem Hintergrund unserer Klimaschutzziele und des drohenden Verkehrsinfarktes wäre als erster Schritt eine flächendeckende Lkw-Maut richtig. Bisher profitiert nur der Bund von der Lkw-Maut auf Autobahnen und Bundesfernstraßen (ca. 16.000 km), während das kommunale Straßennetz mit einer Gesamtlänge von über 600.000 km davon nicht profitiert.

Eine strecken- und zeitabhängige Maut hätte zudem den Vorteil, dass damit auch eine Lenkungsfunktion verbunden wäre. Wenn bestimmte stark belastete Straßen in der Rush-Hour höher bemaute würden, hätte dieses sicherlich auch einen entlastenden Effekt. Die Orientierung zusätzlich an den bewährten Schadstoffklassen könnte die Feinstaubbelastung in den Städten reduzieren.

Beleihungsmodelle als Chance

In der Abwasserentsorgung haben sich zudem sogenannte „Betreibermodelle“ bewährt, die auch dazu geführt haben,

dass privates Vermögen in die Infrastruktur der Daseinsvorsorge fließt. Diese Ansätze lassen sich weiter ausbauen. Die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene sollten hier die Voraussetzungen schaffen und z.B. durch die Ermöglichung der sogenannten Beleihung von Privatpersonen oder privaten Unternehmen weiteres Potential erschließen.

Interkommunale Kooperationen nutzen

Auch Städte und Gemeinden sollten Infrastrukturmaßnahmen (gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels) durch Kooperationen verstärkt angehen. So kann es durchaus Sinn ergeben, dass zwei sanierungsbedürftige Schwimmbäder durch eins ersetzt werden, dafür aber ein Pendelbus unentgeltlich die Bürger in das sanierte Schwimmbad der Nachbargemeinde fährt. (Ein Ansatz, den beispielsweise die Gemeinde Raesfeld in NRW seit Jahren praktiziert).

Breitbandausbau voranbringen

Bei der dringend notwendigen weiteren Erschließung des Landes mit einem leis-

tungsfähigen Breitbandnetz sollte sowohl auf die Kooperation zwischen Kommunen und privaten Unternehmen, als auch die öffentliche Förderung des Breitbandausbaus gesetzt werden. Wenn diese Maßnahmen nicht binnen kurzer Zeit eine deutlich verbesserte Versorgungslage im ländlichen Raum bewirken, muss der flächendeckende Ausbau des Breitbandnetzes über eine Universaldienstverpflichtung realisiert werden.

Investitionsoffensive mit den Bürgern zum Erfolg führen

Große Investitionen, aber auch kleinere Vorhaben verzögern sich, weil Bürger Widerstand organisieren. Eine große Mehrheit ist z.B. für Windenergie und für einen Ausbau der Leitungsnetze, aber möchte davon möglichst nicht selbst betroffen sein. Hier brauchen wir neue Kommunikationsstrukturen. Dazu gehört Transparenz, Aufklärungs- und Informationsarbeit, sowie Mitwirkungsmöglichkeiten und zwar bevor die Bagger zum Einsatz kommen. Dem trägt unser Planungsrecht bisher noch nicht ausreichend Rechnung. So müssen beispielsweise die Informa-

tions- und Aufklärungskosten umfassend und von vornherein in die Planungskosten einkalkuliert werden. Gleichzeitig müssen die Planungs- und Umsetzungsvorschriften gestrafft werden. Dazu könnte etwa gehören, bei wichtigen Infrastrukturmaßnahmen die Zuständigkeiten bei besonders spezialisierten Verwaltungsgerichten zu konzentrieren und den Instanzenzug zu verkürzen. Das ist auch deshalb notwendig, weil im internationalen Vergleich Deutschland bei der Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zu viel Zeit braucht.

Individuelle Lösungen statt Masterplan

Wir warnen allerdings davor, die notwendige Infrastrukturoffensive mit einem Ruf nach einem Masterplan zu verbinden. Ein großer Standortvorteil in Deutschland ist gerade die Vielfalt, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung trägt. Deswegen müssen wir uns darauf konzentrieren, die politischen und finanziellen Voraussetzungen für eine Infrastrukturoffensive zu schaffen, sollten aber die Umsetzung den Akteuren vor Ort überlassen.

Abschluss von Kostenerstattungsvereinbarungen über gemeindlicherseits durchgeführte beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen weiterhin unzulässig

Rechtsanwalt und Fachanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel

In einem in dieser Zeitschrift kürzlich erschienenen Beitrag vertritt Bunzel die Auffassung, dass es aufgrund des „zweiten Innenentwicklungsgesetzes vom 11. Juni 2013“¹ in Fällen, in denen „die Gemeinde bei einer ‚Investorenplanung‘ die Erschließung selbst durchführen will“ nunmehr möglich sei, dass „der Investor sich vertraglich verpflichtet, die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten zu übernehmen“.² Vor derartigen Vertragsgestaltungen ist dringend abzuraten, da die Gerichte diese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach wie vor als rechtlich unzulässig ansehen werden und sich hieraus erhebliche Risiken für die Gemeinden ergeben können. Zwar trifft es zu, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Auffassung vertreten wurde, dass mit der Änderung der §§ 11 und 124 BauGB „zugleich klargestellt (wird), dass auch

Folgekostenverträge (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) über die Erschließung geschlossen werden können, da der Begriff der städtebaulichen Maßnahmen in beiden Regelungen im gleichen Sinne zu verstehen ist“.³ Indessen ist es bei der diesbezüglichen Regelungsabsicht geblieben, weil der Bundesgesetzgeber das nach bisherigem Recht geltende Verbot von Kostenerstattungsvereinbarungen für von der Gemeinde durchgeführte beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen weder im Ergebnis aufgehoben hat, noch hätte aufheben können.

Bunzel stützt seine gegenteilige Auffassung darauf,

► dass der „Erschließungsvertrag ... aus systematischen Erwägungen nicht mehr im Erschließungsrecht in § 124 ..., sondern als Unterfall des städtebau-

lichen Vertrags in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB geregelt“ werde,

und

► dass „durch die Integration des Erschließungsvertrags in § 11 ... die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts hinfällig (wird), die Regelung in § 124 BauGB versperre – soweit es um die Erschließung geht – als spezielle Vorschrift die Anwendung von § 11 BauGB“.

Beide Feststellungen sind für sich betrachtet zutreffend, vermögen indessen nicht die hieraus von Bunzel daraus gezogene Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB nunmehr in wirksamer Weise Kostenerstattungsvereinbarungen

¹ Gemeint ist von Bunzel ersichtlich das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBuaÄndG) vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, auch wenn er in Fußnote 2 erkennbar irrtümlich auf das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I 2011, S. 1509 verweist.

² Bunzel, Mehr Klarheit und Handlungsfreiheit beim Erschließungsvertrag – Zur Neuregelung von §§ 11 und 124 BauGB, Die Gemeinde 2013, S. ...

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBuaÄndG), BT-Drs. 17/11468, S. 10.

über von der Gemeinde durchgeführte Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen werden könnten. Insoweit stehen bekanntlich allein Kosten für beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen im Streit, wie auch daran deutlich wird, dass Bunzel in seinem Beitrag ausdrücklich diese - u.a. im Hinblick auf die Eigenbeteiligung der Gemeinde - anspricht; bei nicht beitragspflichtigen Erschließungsmaßnahmen wurde auch schon nach dem früheren Rechtszustand von der Zulässigkeit bloßer Kostenerstattungsvereinbarungen ausgegangen.⁴ Bei beitragspflichtigen Erschließungsbeitragsmaßnahmen folgte und folgt das Verbot von Kostenerstattungsvereinbarungen aber nicht aus § 124 BauGB a.F., sondern aus der Vorschrift des § 127 Abs. 1 BauGB. Rechtsgrundsätzlich hierzu ist die bereits 1975 vom Bundesverwaltungsgericht getroffene Feststellung:

„Aus § 127 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 BBauG hat der Senat abgeleitet, dass die Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichtet sind; er hat darüber hinaus diesen Vorschriften entnommen, dass ‚die Gemeinden ihnen entstandene Erschließungskosten nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit den Anliegern auf diese abwälzen dürfen‘, sondern dass sie gehalten sind, die Kosten durch ‚Beiträge auf Grund einer Ortssatzung abzudecken‘ (Urteil vom 23.04.1969 - IV C 15.67 - Buchholz 406.11 § 132 BBauG Nr. 4 (S. 2/3)). Daran ist festzuhalten.“⁵

An diesem Grundsatz hat das Bundesverwaltungsgericht bis heute festgehalten. So hat es etwa im Jahre 2010 das Verbot von vertraglichen Vereinbarungen über Kosten gemeindlicher Erschließungsmaßnahmen weder aus § 124 noch aus § 11 BauGB, sondern aus § 127 Abs. 1 BauGB abgeleitet, indem es feststellte, dass die Gemeinden aufgrund der ihnen „... gemäß § 127 Abs. 1 BauGB auferlegten Beitragserhebungspflicht ... gehalten sind, jenseits ihres Eigenanteils (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB) den anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwand auf die durch die hergestellte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke umzulegen“.⁶

Folgte und folgt das Verbot vertraglicher Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten gemeindlicher Erschließungsmaßnahmen aber nicht aus dem systematischen Verhältnis von § 124 BauGB zu § 11 BauGB, sondern aus § 127 Abs. 1 BauGB, so konnte die bloße „Umgehung“ des Erschließungsvertrags von § 124 BauGB in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB dieses Verbot logischerweise nicht außer Kraft setzen.

Zudem wird man auch nicht mit Aussicht auf Erfolg argumentieren können, dass die Änderungen der §§ 124 und 11 BauGB mit Blick auf den erklärten Willen des Ge-

setzgebers, künftig auch Folgekostenverträge über Erschließungsanlagen zulassen zu wollen, gewissermaßen zugleich eine ungeschriebene Einschränkung von § 127 Abs. 1 BauGB zum Inhalt haben, wonach die durch diese Vorschrift statuierte Beitragserhebungspflicht dann nicht gilt, wenn bezüglich der Gemeinde entstandenen Erschließungsaufwandes eine Kostenerstattungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB getroffen worden ist. Eine derartige teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs von § 127 Abs. 1 BauGB würde nämlich voraussetzen, dass es auf das Regelungsziel des Bundesgesetzgebers angekommen wäre und dass dieser somit selbst befugt gewesen wäre, eine entsprechende Einschränkung der Beitragserhebungspflicht auch ausdrücklich zu normieren. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, da die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Erschließungsbeitragsrechts seit der Föderalismusreform nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG ausschließlich den Ländern zusteht. Angesichts dessen kann es nicht erstaunen, dass es das Bundesverwaltungsgericht lediglich für möglich gehalten hat, „...dass der Bundesgesetzgeber auch im Zusammenhang mit einem Folgekostenvertrag die Gemeinden ermächtigen kann, Kosten jenseits des beitragsfähigen Aufwandes, soweit sie Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, vertraglich abzuwälzen.“⁷ Für die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, welche auch die vertragliche Abwälzung von beitragsfähigen Erschließungskosten erfasst, fehlt es dem Bundesgesetzgeber indessen ersichtlich an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz. Wenn aber der Bundesgesetzgeber kompetenziell gar nicht in der Lage gewesen wäre, eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 127 Abs. 1 BauGB vorzunehmen, so schließt es dies zugleich aus, in der von ihm vorgenommenen Änderung der § 124 und 11 BauGB zugleich eine derartige inzidente Änderung des § 127 Abs. 1 BauGB zu erblicken.

Würde eine Gemeinde gleichwohl eine Erstattungsvereinbarung über die Kosten beitragspflichtiger Erschließungsmaßnahmen abschließen, so könnte dies im Falle gerichtlicher Überprüfung zu gravierenden Folgen für sie führen. Zumindest würde die Gemeinde, sofern sie nach Rückzahlung des auf Grundlage der unwirksamen Erstattungsvereinbarung vom Investor geleisteten Betrags eine nachträgliche Beitragserhebung durchführt, auf dem gemeindlichen Eigenanteil sitzenbleiben. Zudem besteht das Risiko, dass nicht einmal die Möglichkeit einer Refinanzierung des durch die Rückzahlung nachträglich entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwandes im Wege der Beitragserhebung besteht. Insoweit

ist zu bedenken, dass das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat,

► dass die Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt sei, einen Erschließungsträger zu Lasten der Beitragspflichtigen aus einem Erschließungsvertrag nach bisherigem Recht zu entlassen,

und

► dass dann, wenn sie dies dennoch tut, ohne dass dafür ein dies ausnahmsweise rechtfertigender Grund gegeben ist, der dem Anspruch entsprechende Teil der Kosten als anderweitig gedeckt aus dem beitragsfähigen Aufwand ausscheidet.⁸

Das lässt es zumindest nicht ausgeschlossen erscheinen, dass die Gerichte davon ausgehen könnten,

► dass sich eine Gemeinde, die sehen- den Auges eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unwirksame Kostenerstattungsvereinbarung abschließt, im Falle der Rückabwicklung eines solchen Vertrags nicht im Wege der Beitragserhebung refinanzieren kann, und

► dass dies insbesondere dann gilt, wenn Dritterwerber vom Investor Grundstücke „erschließungskostenfrei“ gekauft haben, diesbezügliche Gewährleistungsansprüche - etwa mangels ausreichender Haftungsmasse des Investors - nicht mehr durchsetzbar sind und die Dritterwerber im Falle einer nachträglichen Beitragserhebung hinsichtlich der Erschließungskosten doppelt zur Kasse gebeten werden würden.

Käme es zu einem solchen Szenario, so könnte sich möglicherweise sogar die Frage eines Innenregresses gegenüber den auf Gemeindeseite für eine ent-

⁴ Quaas/Kukuk in: Schrödter, BauGB, Kommentar, 7. Auflage, München 2006, § 11 Rn. 26; Birk, Städtebauliche Verträge – Inhalte und Leistungsstörungen, 5. Auflage, Stuttgart 2013, Rn. 255; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, München 2012, § 6 Rn. 9.

⁵ Urteil des BVerwG vom 22.08.1975 - 4 C 7.73 -, BVerwGE 49, S. 125, 127 f.; zur Pflicht, Kosten gemeindlicher Erschließungsmaßnahmen im Wege der Beitragserhebung durch Verwaltungsakt festzusetzen vgl. auch Urteil des BVerwG vom 18.11.1977 - IV C 104.74 -, Buchholz 406.11 § 135 BauGB Nr. 10.

⁶ BVerwG, Urteil vom 03.06.2010 - 9 C 3/09 -, Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 121.

⁷ BVerwG, Urteil vom 12.12.2012 - 9 C 12/11 -, NwZ-RR 2013, 383, 384 f. (Hervorhebung durch den Verfasser)

⁸ BVerwG, Urteil vom 09.11.1984, - 8 C 77.83 -, DVBl. 1985, 297; vgl. in diesem Sinne auch VG Magdeburg, Urteil vom 16.06.2004 - 2 A 38/04 MD, 2 A 38/04 -, ZMR 2005, S. 490 ff.

sprechende Vertragsgestaltung Verantwortlichen stellen. Angesichts dieser möglichen gravierenden Folgen ist den Gemeinden dringend zu empfehlen, weiterhin ausschließlich

Verträge abzuschließen, in denen sich der private Vertragspartner dazu verpflichtet, Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 BauGB herzustellen und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen und vom Ab-

schluss bloßer Erstattungsvereinbarungen bezüglich der Kosten für gemeindlicherseits durchgeführte Erschließungsmaßnahmen abzusehen.

Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen durch Städte und Gemeinden

Beigeordneter Norbert Portz und Referatsleiterin Sarah Richter, Deutscher Städte- und Gemeindebund

I. Forcierter Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung eine tragende Säule für eine erfolgreiche Energiewende. Die Energieversorgung in Deutschland wird durch ein Mehr an erneuerbaren Energien dezentraler. Eine positive Folge ist mit deren Ausbau schon verbunden: Im Jahr 2012 betrug der Anteil erneuerbarer Stromquellen am Gesamtverbrauch in Deutschland bereits knapp 23 Prozent (Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/energie/erneuerbare.htm#1>). Beim Ausbau erneuerbarer Energien und hier insbesondere der Windenergie an Land (on-shore) sind die Städte und Gemeinden als Planungsträger und Genehmigungsinstanz zentrale Akteure. Die Rolle der Kommunen wird angesichts des forcierten Ausbaus der Windenergie in der Zukunft noch wichtiger.

So erlebt die Windenergienutzung in Deutschland einen permanenten Anstieg. Mit 33,8 Prozent ist sie der größte Erneuerbare-Energie-Träger im Strommix, gefolgt von der Biomasse. Allein im Jahr 2012 wurden 1.003 neue Windkraftanlagen im Bereich On-/Offshore errichtet (Quelle: DEWI GmbH). Insgesamt standen Ende 2012 in Deutschland 22 952 Windenergieanlagen. Die Gesamtanzahl erhöhte sich zum 30.06.2013 leicht auf 23 287 Windenergieanlagen (Quelle: DEWI GmbH). In die Errichtung von Windenergieanlagen wurden 2012 deutschlandweit 3,75 Milliarden Euro investiert und mit der Windenergie Umsätze von 1,43 Milliarden Euro erzielt. Ein weiterer Ausbau ist geplant, insbesondere in den Bundesländern mit „Nachholbedarf“, wie etwa in Bayern und Baden-Württemberg.

Hervorzuheben ist das enorme Wirtschaft- und Arbeitsmarktpotenzial, welches durch die erneuerbaren Energien ausgelöst wird. So wurde 2012 in Deutschland durch alle Erneuerbare

Energieträger, folglich auch durch Windenergieanlagen, eine kommunale Wertschöpfung (in Form der Generierung neuer Steuereinnahmen, Stärkung der Kaufkraft, Schaffung von Arbeitsplätzen) von 11,1 Mrd. Euro erzielt. Dabei betrug die direkte Wertschöpfung durch erneuerbare Energien bundesweit 16,9 Mrd. Euro. Dadurch wurden Energieimporte im Wert von 6,1 Mrd. Euro vermieden. Infolgedessen entstanden 2012 auf dem Arbeitsmarkt 166 000 Beschäftigungsverhältnisse. Für 2030 wird ein Anstieg der direkten Beschäftigung aus erneuerbaren Energien auf 198 000 Arbeitnehmer prognostiziert. Die direkte Wertschöpfung soll 2030 auf bis zu 25 Mrd. Euro ansteigen.

II. Planungsrechtliche Situation beim Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich

Windenergieanlagen gehören insbesondere wegen ihrer Größe, der von ihnen ausgehenden Emissionen (Schall, Schattenwirkung) und der erforderlichen Abstandsflächen zur Wohnbebauung naturgemäß in den Außenbereich von Städten und Gemeinden. Für nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Genehmigung. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen als „Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen“ im Außenbereich privilegiert zulässig. Dabei dürfen dem Vorhaben jedoch nach § 35 Abs. 1, 1. Halbsatz BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Folglich besteht für Windenergieanlagen keine beliebige Zulässigkeit „überall“ im Außenbereich. Mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange für die Ansiedlung von Windenergieanlagen sind in § 35 Abs. 3 Satz 1-3 BauGB beispielhaft („insbesondere“) aufgeführt. Dies bedeutet:

- Das Vorhaben darf nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder den Zielen der Raumordnung (Regionalplänen), insbesondere einer Konzentrationsplanung, widersprechen (Nr. 1 sowie S. 2 und S. 3).
- Durch die Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und das Vorhaben darf solchen auch nicht ausgesetzt sein (Nr. 3).
- Fachgesetzliche Darstellungen und Belange, etwa des Immissions- und Naturschutzes, müssen beachtet werden (Nr. 2 und 5)
- Die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft und eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes müssen vermieden werden (Nr. 5).

III. Die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB über den Flächennutzungsplan

Die rechtliche und in der Praxis effektivste Möglichkeit zur Planung von Windenergieanlagen ist für Städte und Gemeinden § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese Vorschrift verschafft den Kommunen eine gezielte Steuerungsmöglichkeit für die Ansiedlung und für die Nichtansiedlung von Windenergieanlagen über den Flächennutzungsplan (Vermeidung von „Wildwuchs“). Sind im Flächennutzungsplan Ausweisungen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB und damit auch für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) erfolgt, so sind sie an den übrigen Stellen des Gemeindegebiets in der Regel wegen entgegenstehender öffentlicher Belange unzulässig. Mit einer derartigen gezielten Konzentration bestimmter Windenergiestandorte durch Darstellungen im Flächennutzungsplan werden die Städte und Gemeinden damit rechtlich in die Lage versetzt, grundsätzlich die anderen Teile des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen frei zu halten.

Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen stehen einer Genehmigung in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Folge ist, dass Städte und Gemeinden einer Genehmigung von Windenergieanlagen im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB aus diesen Gründen ihr Einvernehmen versagen können.

IV. Interkommunale Planungen – Gemeinsamer Flächennutzungsplan

Bei der Planung von Windenergieanlagen

ist eine Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander vorzunehmen (siehe § 2 Abs. 2 BauGB). Insbesondere bei der erstmaligen Erstellung von Windenergiekonzepten können sich darüber hinaus gezielte interkommunale Kooperationen mit Nachbargemeinden anbieten. Durch bewusste Kooperationen und interkommunale Planungen können die potenziellen Flächen für Windenergieanlagen erweitert werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Flächennutzungsplans benachbarter Gemeinden nach § 204 Abs. 1 BauGB kann zudem ebenfalls eine Steuerung im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB über die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgen. Vorteile einer derartigen gemeinsamen Planung und Zusammenarbeit sind ein besserer Ausgleich der Gemeinden untereinander, ein größerer Planungsraum sowie die Reduzierung des Planungsaufwands für die einzelne Gemeinde.

V. Konzentrationszonen erfordern schlüssiges Gesamtkonzept

In der Praxis erfolgt die kommunale Steuerung von Windenergieanlagen durch eine rechtlich wirksame Ausweisung von „Vorrang-“ oder „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan. Der Ausweisung von Vorrangzonen kommt dabei nur dann eine Ausschlusswirkung zu, wenn die Gemeinde keine reine Verhinderungsplanung betreibt. Vielmehr muss sie aufgrund der vorhandenen Windpotenziale (Windgutachten) aktiv ein „schlüssiges und in sich stimmiges gesamtträumliches Planungskonzept“ für den gesamten Außenbereich erstellen (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25.09. und Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09). Durch die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Privilegierung von Windenergieanlagen hat die Gemeinde generell die Pflicht, die Fläche für diese Anlagen nach allgemeingültigen und dem Schutzzweck angemessenen Kriterien zu schaffen. Sofern der Windenergie bei der Planung daher kein adäquat-substanzieller Raum verschafft wird, muss die Gemeinde ihr Gesamtkonzept überprüfen und ggf. ändern (BVerwG, Urteil vom 24.01.08 – 4 CN 2.07).

VI. Unterscheidung von „Tabuzonen“

Das Bundesverwaltungsgericht lieferte zuletzt eine zwingende „Handreichung“ für die Ausweisung von Konzentrationsflächen (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) erfordert danach von den Städten und Gemeinden ein schlüssiges Gesamtkonzept. Insbesondere ist beim Planungskonzept der Gemeinde zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden.

Danach sind von den Städten und Ge-

meinden bei der Planung stufenweise (1) diejenigen Flächen auszuscheiden, auf denen Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“). (2) nach einheitlichen Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen zwar tatsächlich und rechtlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen möglich sind, auf denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche Tabuzonen“). (3) die „übrigen Potenzialflächen“ mit konkurrierenden Nutzungen als entgegenstehenden öffentlichen Belangen abzuwägen.

1. Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen zeichnen sich dadurch aus, dass die Städte und Gemeinden diese nicht im Wege der bauplanerischen Abwägung (s. § 1 Abs. 7 BauGB) überwinden können. In den harten Tabuzonen ist die Ausweisung von Windenergieanlagen daher grundsätzlich unzulässig. Einer derartigen Ausweisung stehen in der Regel Beschränkungen aus fachgesetzlicher Sicht entgegen. Die von der Kommune vorzunehmende Ermittlung der harten Tabuzonen sollte daher stets unter frühzeitiger Mitwirkung der (Naturschutz) Fachbehörden erfolgen. Diese werden nicht nur bei der Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sie haben als Naturschutzbehörden bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit ihrer Stellungnahme auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Windenergieanlagen insgesamt.

Zu den harten Tabuzonen zählen neben den kaum vorkommenden Beschränkungen durch Nationalparks und Biosphärenreservaten insbesondere folgende Schranken:

- Lärmschutz: Unerlässlich ist in jedem Fall die Einhaltung der TA-Lärm, deren gebietsabhängige Grenzwerte die erforderlichen Abstände beeinflussen. Auch finden sich insoweit in den einzelnen Bundesländern in sogenannten Windenergie-Erlassen Regelungen über einzuhaltende Abstände – etwa zu Wohn- oder Naturschutzgebieten.
- Landschaftsschutzgebiete: Diese Gebiete dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft (§ 26 Abs. 1 BNatSchG), so dass in der Regel eine Windenergieanlage wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes diesem Schutzzweck widerspricht.
- FFH-Gebiete: Bei FFH-Gebieten und NATURA 2000-Gebieten führen Windenergieanlagen in der Regel zu erheb-

lichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und sind daher unzulässig.

- Artenschutz nach dem BNatSchG: Auch aus artenschutzrechtlichen Gründen können mit Rücksicht zum Beispiel auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten (§§ 44, 45 BNatSchG) Bereiche für die Windenergie aus-scheiden.
- Exkurs Wald: Der Wald ist nicht von vornherein eine harte Tabuzone. Vielmehr setzen viele Länder ausdrücklich auf die Nutzung von Windenergie im Wald. Natürlich müssen auch hier Beschränkungen aus anderen Gründen, wie dem Naturschutz oder dem Vorhandensein eines FFH-Gebiets, beachtet werden. Umgekehrt ist in Waldflächen in der Regel durch die Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung durch Lärm wegen der vorhandenen großen Abstandsflächen zur nächsten Wohnbebauung gegeben.

2. Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen ergeben sich über die rechtlich zwingend einzuhaltenden Vorgaben (Harte Tabuzonen) hinaus insbesondere aus Gründen eines vorsorgenden Umweltschutzes. So können etwa bei der Errichtung von Windenergieanlagen größere Abstände als nach dem Immissionsschutz- oder Naturschutzrecht erforderlich verlangt werden. Auch können größere Abstände zur nächsten Wohnbebauung aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes eingehalten werden, als dies die TA-Lärm vorgibt.

3. Windenergie muss in „substanzieller Weise Raum verschafft werden“

Für die auch nach dem BVerwG einzuhaltende Vorgabe, wonach der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft werden muss“, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, die insbesondere auch nicht durch die „weichen Tabuzonen“ unverhältnismäßig beschränkt werden darf. Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Die Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße.
- Die Anzahl und Energieleistung der Windenergieanlagen in den auszuweisenden Flächen.
- Das Gewicht der angewandten Ausschlusskriterien sowie die Ermittlung und Überprüfung der Tabuzonen.

VII. Zurückstellung von Vorhaben für zwei Jahre möglich (§ 15 BauGB)

Hat die Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, und ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wer-

den würde, kann sie von der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB Gebrauch machen.

Nach § 15 Abs. 3 des am 20.06.2013 verkündeten neuen Städtebaurechts kann danach bei „besonderen Umständen“ eine Zurückstellung von Baugesuchen auf Antrag der Gemeinde über das bisher schon mögliche eine Jahr hinaus für ein weiteres Jahr, also insgesamt für zwei Jahre, erfolgen.

Die Neuregelung entspricht einem Bedürfnis der kommunalen Praxis. Sie dient insbesondere wegen des häufig erheblichen und damit zeitintensiven Prüfungsumfangs bei der Errichtung von Windenergieanlagen (insbesondere: Umweltprüfung und Umweltbericht, §§ 2-4c BauGB) der Erleichterung bei der Planung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Errichtung von Windenergieanlagen.

VIII. Vorteile der Steuerung durch die Flächennutzungsplanung

Die Verwirklichung der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Während zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zumeist die kommunale Flächennutzungsplanung zur Steuerung herangezogen wird, um Konzentrationszonen auszuweisen, bevorzugt man etwa in Hessen die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Regionalplänen. Auch über diese kann gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Ziele der Raumordnung“) eine Steuerung der Bebauung des Außenbereichs mit Windenergieanlagen erfolgen.

Die Regional- und die Flächennutzungsplanung unterscheiden sich maßgeblich durch die handelnden Organe. Beim Flächennutzungsplan ist die Gemeinde selbst der entscheidende Akteur (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB), während bei der Raumordnungsplanung die Bundesländer und ihre Behörden tätig werden. Letztere erfolgt nach dem Raumordnungsgesetz sowie den ergänzenden Landesplanungsgesetzen. Dabei entfalten im Regionalplan festgelegte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen kraft § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den Bauwilligen eine dem Bauleitplan vergleichbare Außenwirkung (BVerwG, Urt. v. 1.07.2010 – 4 C 4.08-).

Die Steuerungsmöglichkeit durch die Flächennutzungsplanung hat für die Gemeinde folgende Vorteile:

- Sie ist selbst handelnder Planungs-„Akteur“.
- Es werden – im Gegensatz zur Regionalplanung – auch Windenergieanlagen erfasst, die nicht raumbedeutsam sind.
- Wegen der Transparenz des Planungsprozesses und einer intensiven (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung (s.

§ 3, 3a BauGB) kann eine höhere Bürgerakzeptanz erreicht werden.

IX. Darstellungen im Flächennutzungsplan - Teilflächennutzungsplan

Darstellungen im Flächennutzungsplan für Windenergieanlagen („Windparks“, „Konzentrationszonen“) erfolgen in der Praxis durch:

- Sonderbauflächen und Sondergebiete für Windenergie (§§ 1 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2 BauNVO) oder
- Versorgungsflächen als Flächen für erneuerbare Energien / Windenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).

Neben der Möglichkeit zur Darstellung von Windenergieflächen im Gesamtflächennutzungsplan bietet § 5 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit, eine Darstellung auch im Teilflächennutzungsplan vorzunehmen. Damit haben Gemeinden die Option, eine Steuerung der Standorte für die Windenergie rechtlich unabhängig vom Gesamtflächennutzungsplan in einem - nur Teile des Gemeindegebiets erfassenden räumlichen - Teilflächennutzungsplan vorzunehmen. Inhaltlich und hinsichtlich der Rechtfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten für den Teilflächennutzungsplan gegenüber dem Gesamtflächennutzungsplan keine Besonderheiten.

X. Die Zulässigkeit von Windenergievorhaben nach der BauGB-Klimaschutznovelle

Durch die am 30. Juli 2011 in Kraft getretene BauGB-Klimaschutznovelle wurde eine Sonderregelung zur Windenergie in der Bauleitplanung, § 249 BauGB neu eingeführt: Nach Abs. 1 S. 1 ist das „Repowering“ von Windenergieanlagen durch dieses Gesetz rechtlich erleichtert worden. Danach ist bei einem Repowering (Ersetzung leistungsschwächerer Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen) regelmäßig das Gesamtkonzept der Windkraftplanung einer Gemeinde berührt, so dass das offizielle System von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlussflächen rechtlich ins Wanken geraten kann. In § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB ist daher bestimmt, „dass dann, wenn in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, hieraus nicht folgt, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht ausreichend sind“. Auch wenn also nach dem Repowering-Konzept einer Kommune die Planung neu zu prüfen ist, werden ihr damit große Abwägungsspielräume zur Bestandssicherung der vorhandenen Planung gegeben.

§ 249 Abs. 2 S. 1 BauGB normiert ferner, dass „nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 auch fest-

gesetzt werden kann, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden“.

Die Neuregelung erlaubt damit den Gemeinden in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB, die Wirksamkeit der Festsetzung von Windenergieanlagen und damit auch einen Rückbau an konkrete Bedingungen zu knüpfen. Das sog. „Baurecht auf Zeit“ kann gemäß § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB auch erstmalig in Form von Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden werden. Neu eingeführt wurde weiterhin, dass die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen können (§ 249 Abs. 2 S. 2 BauGB).

XI. Mögliche Festsetzungen im Bebauungsplan

In dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB) können hinsichtlich der Windenergieanlagen nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit getroffen werden. Mögliche Festsetzungen im Bebauungsplan betreffen insbesondere:

- Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, bei denen der überwiegende Teil der Windenergie in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.
- Standorte und Höhe der einzelnen Windenergieanlagen.
- Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- Angaben zur verkehrlichen Erschließung.

Dagegen ist die Festsetzung in einem Bebauungsplan, nach der ausschließlich Anlagen verwirklicht werden dürfen, die unter kommunaler Beteiligung betrieben werden („Bürgerwindpark“), unzulässig. Dies hat das OVG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 04.04.2013 (Az.: 1 LB 7/12) entschieden. Mit einem solchen Bebauungsplan verstößt die Gemeinde gegen den gesetzlich abschließenden Katalog zulässiger Festsetzungen (Typenzwang) des § 9 Abs. 1 BauGB. Der Plangeber darf keine Festsetzungen erfinden. Die Sicherung kommunalpolitischer Ziele durch die Bauleitplanung verstößt gegen das Bauplanungsrecht. Das geltende Städtebaurecht muss Neutralität gegenüber vorhandenen Wettbewerbsinteressen wahren. Zur Sicherung von Bürgerbeteiligungsmodellen bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind auf kommunaler

Ebene vielmehr die richtigen Instrumente einzusetzen. Dafür ist nicht auf die Bauleitplanung, sondern auf zulässige vertragliche Vereinbarungen und Maßnahmen, wie etwa städtebauliche Verträge oder Pachtmodelle, abzustellen. Eine ausführliche Darstellung des Urteils ist abgedruckt in „Die Gemeinde“ 07-08/2013, S. 205-212.

XII. Hoher Stellenwert der Bürgerbeteiligung – Mehrwertmodelle unterstützen

Um jahrelange Verzögerungen zu vermeiden, ist bei der Planung von Windenergieanlagen die frühzeitige und umfassende Information der Bürgerschaft durch

die Kommune unabdingbar. Dabei ist eine über die rechtlichen Vorgaben der §§ 3, 4a BauGB hinausgehende informelle Bürgerbeteiligung besonders wichtig. Erst eine frühzeitige, transparente und umfassende Bürgerbeteiligung schafft Akzeptanz und generiert aktive Unterstützer. Die aktive Teilhabe der Bürgerschaft und der Grundstückseigentümer bei der Planung der „spannungsträchtigen“ Windenergieanlagen (Beeinträchtigung der Landschaft, Lärmbeeinträchtigungen, Natur- und Artenschutz) ist jedenfalls anzuraten.

Dazu sollte seitens der Kommunen ein offener Kommunikationsstil auch unter Nutzung der „neuen Medien“ gepflegt werden. Die aktive Einbeziehung der

Bürger betrifft speziell die Standortauswahl und mögliche Alternativen.

Insbesondere sind aber bei der Errichtung von Windenergieanlagen und der Versorgung der Allgemeinheit mit Strom auch die Möglichkeiten zur finanziellen Teilhabe der Bürgerschaft an der Wertschöpfung und damit Mehrwertmodelle, etwa in Form von Energiegenossenschaften und Bürgerwindparks, auszuschöpfen. Anderenfalls wird schwer zu vermitteln sein, warum die Bürgerschaft Einschnitte in ihre Landschaft durch Windräder hinnehmen soll, aber etwa das Geld zum Stopfen der Schlaglöcher in den Gemeindestraßen fehlt.

Fehlerhafte Zinsabrechnung verursacht Schäden in Millionenhöhe

- Explosion der Kassenkredite führt zur Explosion der Falschberechnungen durch Banken

Rechtsanwalt Robert D. Buchmann*

Die klassische Kommunalfinanzierung unterscheidet grundsätzlich zwischen sog. Investitionskrediten und Kassenkrediten, oder auch Liquiditätskrediten (Kommunkredite im weiteren Sinne). Letztere dienen alleine der kurzfristigen Liquiditätssicherung zur Ausgabendeckung von Gemeinden und Gemeindeverbänden und weisen daher in der Regel Laufzeiten bis zu zwei Jahren auf. Ihre Bedeutung und damit auch ihr Volumen haben sich in den letzten zehn Jahren in Folge einer immer schwierigeren Finanzlage der Kommunen fast verfünffacht und beträgt bundesweit bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden aktuell ca. 47,81 Milliarden Euro. Der Deutsche Städtebund spricht in einer aktuellen Aufstellung unter Verweis auf das Statistische Bundesamt von einer „Explosion der Kassenkredite“.

Kassenkredite werden regelmäßig unter Vereinbarung einer sog. Zinsanpassungsklausel aufgenommen. Solche Zinsanpassungsklauseln stellen grundsätzlich ein anerkanntes Instrument zur Wahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei Kreditverträgen dar. Sie dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglich belastender Kostensteigerungen zu sichern und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht. Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat

derartige Preisanpassungsklauseln daher in einem Urteil vom 21.04.2009 grundsätzlich als wirksam erachtet (Az.: XI ZR 78/08). In Übereinstimmung mit den vom BGH festgelegten Kriterien sind Zinsanpassungsklauseln nach Ansicht zahlreicher Obergerichte und auch des BGH (bspw. OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2012, Az.: 6 U 7/11 und OLG Dresden, Urteil vom 16.11.2010, Az.: 5 U 17/10) allerdings dann unwirksam, wenn sich die Bank in der Klausel allein das Recht einräumen lässt, in Folge gestiegener Kosten, eine Anhebung des Zinssatzes vorzunehmen, während eine Pflicht zur Herabsetzung des Zinssatzes in Folge gesunkener Kosten hingegen nicht besteht. Genau so war es den Banken in den untersuchten Fällen möglich, nicht nur die anfänglich vereinbarte Marge während der Vertragslaufzeit beizubehalten, sondern darüber hinaus sogar einen zusätzlichen Gewinn zu generieren. Dies ist dem Kunden nicht aufgefallen. Die Gerichte urteilten, dass stets die ursprünglich vereinbarte Marge zwischen den Parteien beibehalten werden müsse, durch Zinssenkungen sowohl zugunsten der Bank, wie auch zu ihren Lasten. Dies gilt nach Ansicht des OLG Düsseldorf gerade auch in Kontokorrentverhältnissen (ebenso OLG Koblenz, Urteil vom 24.02.2012, Az.: 3 U 687/11).

Keine Einzelfälle, sondern ein flächendeckendes Problem

Dass es sich bei diesem Vorgehen der

auch kommunalfinanzierenden Banken keinesfalls um Einzelfälle handelt, sondern verschiedene Kreditinstitute über Jahre hinweg die Zinsanpassungen falsch vorgenommen haben, ergaben zahlreiche finanzmathematische Gutachten. Zumeist wurden Zinsanpassungen nur einseitig und zu Lasten des Kunden vorgenommen. Weit über 80 % der untersuchten Fälle wurden falsch berechnet. Die daraus entstandenen Schäden bewegen sich – je nach Kreditvolumen – in sechsstelliger Höhe und höher.

Selbst in Fällen, in denen die vereinbarten Zinsanpassungsklauseln augenscheinlich nicht alleine eine einseitige Benachteiligung des Kreditnehmers ermöglichten, wurden Darlehenskonten über Jahre hinweg falsch abgerechnet, da die Zinsanpassungen nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vorgenommen wurden.

Handlungsbedarf bei Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die öffentlichen Haushalte sind in hohem Maße verschuldet und gehören zu den größten Kreditnehmern. Sie sind von fehlerhaften Zinsabrechnungen stark betroffen. Gerade Gemeinden mit einer hohen Grundverschuldung aus Investitionskrediten und einem hohen Bedarf an Kassenkrediten werden durch diese fehlerhafte Zinsberechnung der Banken weiter geschwächt, ohne dass ihnen dies überhaupt bewusst ist.

* Der Autor ist als Associate der Kanzlei Rössner Rechtsanwälte in München ausschließlich auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechtes tätig und vertritt dabei ausschließlich die Interessen geschädigter Anleger und privater wie öffentlicher Investoren. Neben klassischen und modernen Finanzierungsinstrumenten ist die Kanzlei auch auf die Überprüfung bestehender Kreditverträge spezialisiert.

Es liegt nahe, die Zinsabrechnungen der öffentlichen Haushalte überprüfen zu lassen. Bundesweit haben sich verschiedene finanzmathematische Gutachter auf die Überprüfung solcher Abrechnungen spezialisiert. Die Geltendmachung daran anknüpfender Ansprüche hat dabei nicht nur zur Folge, dass den Kunden die zu viel gezahlten Beträge von den Banken zurück erstattet werden müssen, sondern auch, dass die Banken bei zukünftigen

Kassenkredit hinsichtlich der Zinsabrechnungen vorsichtiger agieren werden. Vor dem Hintergrund auch hier zu beachtender Verjährungsregelungen sollten Kommunen sich an einen Spezialisten im Bank- und Kapitalmarktrecht wenden. Dieser wird die Zinsbuchungen der Banken zunächst unverbindlich und ohne dass der Kommune hierdurch bereits Kosten entstehen, von einem Finanzgutachter überprüfen lassen. Erst wenn

dieser zu dem Ergebnis kommt, dass die Bank die Zinsbuchungen auf eine fehlerhafte Berechnung gestützt hat, wird die Bank außergerichtlich zur Rückzahlung aufgefordert. Vielfach wird diese dann bereits kurzfristig zum Ausgleich bereit sein. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Ansprüche erst in einem dritten Schritt und in enger Absprache mit der Kommune, schließlich gerichtlich geltend zu machen sein.

Kommunalverwaltung von morgen im Fokus der Prozessorientierung

Kerstin Magnussen, Beratung Projekte und Personal, Husum*

Die vom Land für 2015 geplante Reform des Finanzausgleichs (FAG) kann für viele Kommunalverwaltungen zusätzliche und erhebliche finanzielle Einschnitte bedeuten und zu nochmals erschwerten Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung führen. Noch ist das Gesetz im Entwurf und in der flächendeckenden Diskussion – sollte es im Herbst 2014 beschlossen werden, sind die kommunalen Akteure in Schleswig-Holstein landauf und landab gefordert, jede Möglichkeit zur Kompensation auszuloten. Vor dem Hintergrund der größtenteils seit Jahren engen Etats und angespannten Haushaltssituationen drohen akribische Diskussionen und Beteiligungsprozesse auf der Suche nach umsetzbaren und nachhaltigen Einsparungsmöglichkeiten. Unsere Ämter und Gemeinden in Schleswig-Holstein sind in ihrem regionalen Verwaltungshandeln geschätzt und zeichnen sich vor allem durch ihre Bürgernähe, Er-

reichbarkeit und Dienstleistungsorientierung aus. Steigende Aufgabenbreite und –dichte einer Kommunalverwaltung lassen nur vermuten, welche Themenvielfalt und welches Spezialistenwissen mit Kontinuität vorzuhalten ist, um als verlässlicher Servicepartner für Bürger und Wirtschaft vor Ort agieren zu können. Damit verbunden sind wachsende Anforderungen an Personalentwicklung, Qualifizierung und Fachkräftesicherung. Diese Veränderungen halten unausweichlich Einzug und wirken sich bereits heute auf vielfältige Weise sowohl auf die Handlungsspielräume und Entscheidungen des politischen Ehrenamtes wie auch auf die Verwaltungspraxis und Umsetzung in den Kommunalverwaltungen durch Führungskräfte und Mitarbeiter aus.

Bereits mit der Einführung des Neuen Steuerungsmodells in den 90er Jahren wurde forciert, das kommunale Handeln

durch eine neue Führungs- und Organisationsstruktur zu gestalten. Die Einführung von Produktkatalogen für Leistungen der Verwaltungen und der Ausbau der Haushaltsplanung und –rechnung auf Basis von Produkten wurde durch Einführung der Doppik noch zusätzlich untermauert.

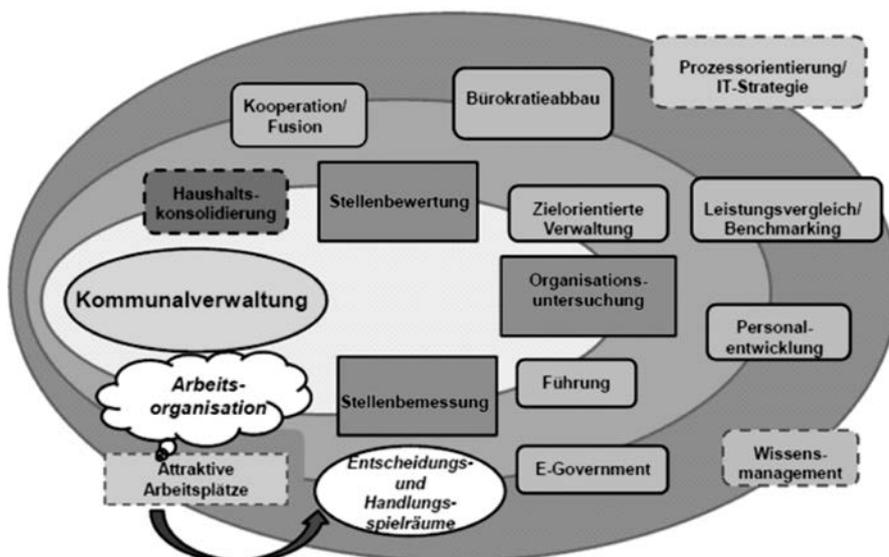
Ziele sind dabei vor allem, mit der Budgetverantwortung eine eindeutige Verantwortung und optimale Verwaltungsabläufe zu erreichen. In diesem Modernisierungsprozess soll(ten) neben Zielvereinbarungen moderne Instrumente im Personalmanagement sowie IT-gestützte Prozesse zum Aufbau eines Controllings und Berichtswesens unterstützen.

Prozessorientierung gewinnt aufgrund der aktuellen Diskussion um die Neuordnung des Finanzausgleichs zusätzlich an Gewicht. Anhand der Vielfalt und Komplexität in den Aufgabenstellungen einer Kommunalverwaltung möchte ich mit Ihnen den Ausblick wagen, die steigenden Anforderungen bei sinkendem Budget durch eine Neuorientierung in den Prozessen aufzugreifen und zu diskutieren.

In dieser ganzheitlichen Betrachtung des gesamten Aufgabenspektrums unserer Kommunalverwaltungen wird deutlich, dass Bürgernähe und Service vor Ort wichtige Rahmenbedingungen sind, die es zu berücksichtigen gilt und denen mit Wertschätzung zu begegnen ist.

Neben diesen Aufgaben und Handlungsfeldern mit direktem Kontakt und Bezug zu unseren Bürgern und Unternehmen in der Region müssen wir jedoch auch feststellen, dass es daneben Aufgabenfelder gibt, die nicht unbedingt vor Ort erfolgen müssen – zu deren Erledigung die Verwaltung aber verpflichtet ist und die sie mit Fachwissen und Ressourcen auszustatten hat.

Vor dem Hintergrund des drohenden und weiterhin steigenden Finanzdrucks be-



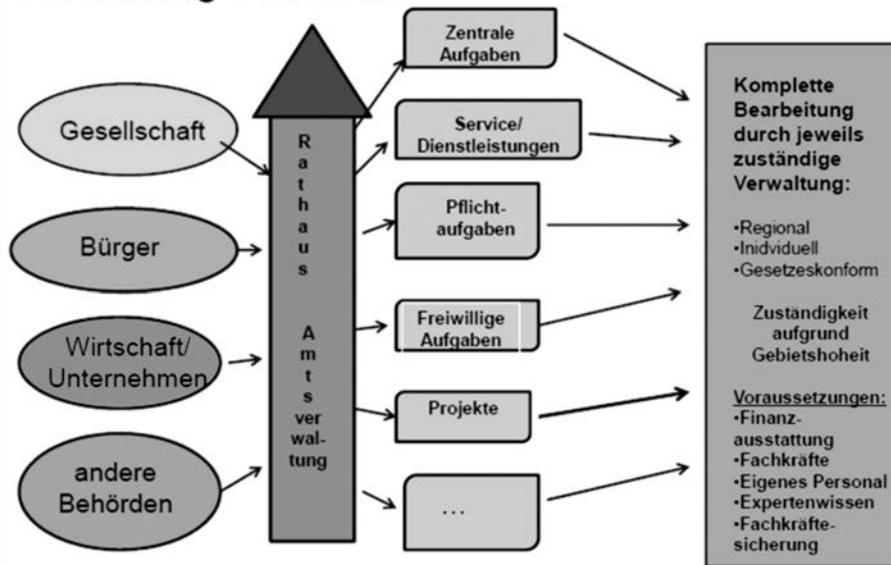
Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen für Kommunalverwaltungen

* Kontakt zur Autorin über www.kerstin-magnussen.de, beratung@kerstin-magnussen.de



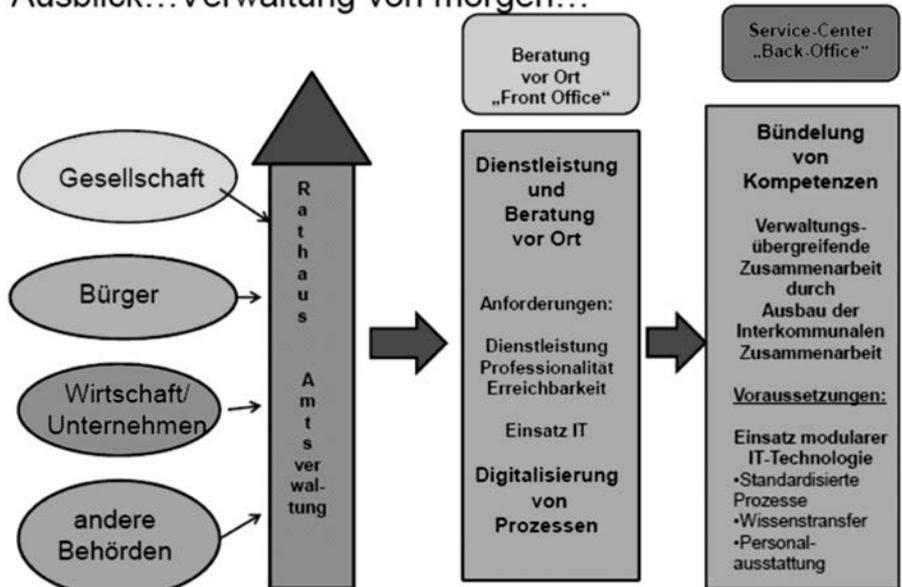
Neues Steuerungsmodell (KGSt Modell 90er)

Verwaltung von heute



darf es einer ganzheitlichen Betrachtung der Handlungsfelder und klassischen Aufgabenstellungen unserer Kommunalverwaltungen und Diskussion um eine zukunftsfähige wirtschaftliche Gestaltung. Um praxisorientierte Potenziale zu generieren, ist insofern im ersten Schritt eine individuelle Betrachtung und Analyse solcher verwaltungsspezifischer Geschäftsprozesse erforderlich, die direkt vor Ort mit Bürgernähe und Serviceorientierung wahrgenommen werden müssen. Ein Lösungsansatz und Instrument zur Neugestaltung könnte insofern in dem Ausbau der Interkommunalen Zusammenarbeit liegen: Hier geht es darum zu definieren, welche Aufgaben/Handlungsfelder sind geeignet, um sie gebündelt in einem Servicecenter für mehrere Verwaltungen wahrzunehmen? Eine Bündelung von nachgelagerten Auf-

Ausblick...Verwaltung von morgen...



gaben in Servicecentern und somit Neuausrichtung von Arbeitsabläufen unter Einbindung regionaler Gegebenheiten kann neben dem finanziellen Aspekt auch positive Auswirkungen auf die Sicherstellung personeller Kapazitäten haben. Berücksichtigen wir die steigende Altersstruktur in unseren Verwaltungen und die Auswirkungen aus den Haushaltssicherungskonzepten wie Stellenabbau bzw. Wiederbesetzungssperren, wird der demographische Wandel hier in Zukunft sehr deutlich seine Spuren zeigen. Viele Kommunen stehen heute schon vor der Herausforderung, ihren Personalbedarf nur mit großen Anstrengungen sicherstellen zu können – hier bedarf es dem Aufbau und zukunftsorientierter Neuausrichtung mittels strategischer Personalentwicklung und der Gewährleistung des Wissenstransfers. Neben Gewährleistung standardisierter Aufgabenerledigung und Vertretungsregelungen in Qualität und Menge ergeben sich dadurch Synergieeffekte, die nicht ungeprüft bleiben sollten. Ein Ausgliedern administrativer Tätigkeiten - denkbar zum Beispiel in den Querschnittsbereichen Personal/Finanzen/Organisation und IT - kann durchaus sinnvoll sein, setzt jedoch voraus, dass entsprechende technische Voraussetzungen wie zum Beispiel im Rahmen der Personalarbeit der Einsatz eines Integrierten Personalmanagement-Verfahrens gewährleistet sind. Der Ausbau der IT-gestützten Gestaltung unserer Verwaltungsprozesse durch e-Government stellt die Integration in die vorhandene IT-Infrastruktur jeder einzelnen Verwaltung sicher. Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle bleiben, dass neue Motivation erzeugt wird, denn die Arbeitsorganisation mit ihren

Handlungs- und Entscheidungsspielräumen sowie Arbeitsgestaltung haben auch hohen Einfluss auf die Gesunderhaltung der Beschäftigten.

Eine einheitliche Lösung für alle Verwaltungen und sozusagen „von der Stange“ kann es nicht geben – jede Verwaltung verzeichnet interne Arbeitsabläufe, deren spezifische Belange mit zu berücksichtigen

und wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz und für eine erfolgreiche Gestaltung in diesem Veränderungsprozess sind.

Diese Diskussion voranzubringen und Prozesse zu hinterfragen und zukunftsorientiert neu zu gestalten, ermöglicht uns allen eine wertvolle Chance, um uns gemeinsam den Herausforderungen der Zu-

kunft stellen zu können. Dabei wird der Stellenwert unseres Verwaltungshandelns keineswegs sinken. Die Verwaltung der Zukunft ist auch morgen für ihre Bürger und Wirtschaft da – dort wo der Bürger heute noch ins Rathaus kommt, wird das Rathaus morgen durch IT-gestützte Prozesse verstärkt in die Haushalte kommen.

Auflösung einer Feuerwehr - mögliche Alternativen

Peter Schütt, Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig Holstein

Die personelle Entwicklung und sinkende Mitgliederzahlen in den Freiwilligen Feuerwehren führen leider immer öfter zu Problemen bei der Sicherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Gemeinden und Bürgermeister stehen dann vor dem Problem, wie mit dieser Situation umgegangen werden kann. Der nachfolgende Beitrag ist als Hilfestellung und Anregung gedacht, in welcher Form Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Lage

Eine Gemeinde ist auf Grund der personellen Situation der Freiwilligen Feuerwehr, nicht mehr in der Lage, den Brandschutz gem. § 2 Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, §§ 2; 6; 8; 17
Mustersatzung der Freiwilligen Feuerwehren § 17

Möglichkeiten / Alternativen

1. Die Gemeinde erreicht eine personelle Aufstockung

- durch intensive Mitgliederwerbung
- durch Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr

Wenn dieses nicht möglich ist, verbleibt nur eine Lösung nach Ziff. 2.

2. Die Gemeinde stellt die Sicherstellung des Brandschutzes auf andere Art und Weise sicher.

Lösungsmöglichkeiten

Lösung zu 1. b. :

Erfüllung der Aufgaben durch Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr.

Lösung zu 2.

Die Gemeindefeuerwehr wird aufgelöst. Die Gemeinde überträgt ihre Aufgaben nach § 2 im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit einer anderen Gemeinde

durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Umsetzung zur Lösung 2.

Das Einsatzgebiet der aufgelösten Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr A) wird dem Einsatzgebiet der anderen Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr B) zugeschlagen. In jedem Fall muss jedoch immer die Einhaltung der Hilfsfrist berücksichtigt werden (10 Minuten). Von daher muss ggf. das bisherige Gemeindegebiet (Feuerwehr A) ein eigener Ausrückebezirk bleiben.

Als Lösung wäre hier denkbar, dass die aufgelöste Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr A) als eine Löschgruppe der anderen Feuerwehr (Feuerwehr B) am alten Standort angeschlossen wird.

Rechtliche Maßnahmen / Folgen

- Die Feuerwehr / oder Gemeinde von Feuerwehr A beschließen die Auflösung (siehe unten)
- Die Gemeinde von A schließt mit Gemeinde B einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der insbesondere die organisatorischen und die finanziellen Belange berücksichtigt
 - o Unterhalt Fahrzeug und Gerät
 - o Unterhalt Gerätehaus
 - o Kosten für Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 - o Verdienstausfall bei Ausbildung und Einsätzen
 - o Sonstige örtlich bedingte Regelungen
- Mit Auflösung der Feuerwehr A wird ihre Satzung gegenstandslos
- Das Vermögen der Feuerwehr A fällt an die Gemeinde A (§ 17 Mustersatzung). Das Vermögen ist für die Feuerwehr oder für andere Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden
- Die Ehrenbeamten der Feuerwehr A (Wehrführung) sind zu verabschieden, weil ihre Ehrenämter entfallen

- Die Mitglieder der Feuerwehr A können durch die Mitglieder der Feuerwehr B als Mitglieder aufgenommen werden, die dann eine Löschgruppe mit eigenem Ausrückebezirk bilden
- Die Feuerwehr B ändert ihre Satzung entsprechend und nimmt die Mitglieder der bisherigen Feuerwehr A auf

Zwei Möglichkeiten der Auflösung

1. Auflösung durch die Gemeinde

Liegt die Voraussetzung für die Anerkennung einer Feuerwehr nicht mehr vor, ist die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde (Landrat) zu widerrufen. (§ 6)

Damit ist die Gemeinde verpflichtet, die Feuerwehr aufzulösen und eine Alternative zur Sicherstellung des Brandschutzes (§ 2) zu finden. Die Auflösung sollte in jedem Fall unter Beteiligung und Mitwirkung der Feuerwehr erfolgen.

2. Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Bei gleicher Sachlage kann auch die Feuerwehr ihre Auflösung mit 2/3 Mehrheit im Einvernehmen mit der Gemeinde beschließen. (§ 17 der Satzung)

Die weiteren Verfahren gem. Mustersatzung (2. Beschluss, etc.) sind zu beachten!

Um der Gemeinde ausreichend Zeit zu geben, eine neue Lösung für die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu finden, wird die Selbstauflösung der Feuerwehr erst sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

Die Novellierung des Städtebaurechts - Ein Überblick über die BauGB-Novellen 2011 und 2013

Kirsten Peters, Florian Weber, Klaus Pfalzgraf, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim/Main

Das Baugesetzbuch (BauGB) ist in der 17. Legislaturperiode zweimal vergleichsweise umfangreich geändert worden. Anlass für die Änderungen war der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP aus dem Jahr 2009, welcher die Vereinbarung enthielt, im Bauplanungsrecht den Klimaschutz zu verankern sowie die Innenentwicklung zu stärken und auch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu überprüfen. Die Verankerung des Klimaschutzes, der Vorrang der Innenentwicklung und die Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren wurden als Eckpunkte einer Fortentwicklung genannt¹. Ursprünglich sollten beide Teile in einem Gesetzgebungsverfahren zusammengefasst werden. Das Vorziehen eines Teilbereichs durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011² ist vor dem Hintergrund des Energiekonzepts der Bundesregierung vom 28. September 2010 und der Reaktorkatastrophe am 11. März 2011 in Fukushima zu sehen.

Der zweite Teil der für die 17. Legislaturperiode zusammengefasst geplanten BauGB-Novelle ist am 20.6.2013 als Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts verkündet worden³. Die Schwerpunkte dieser „einheitlichen“ BauGB-Novelle sollen nachfolgend dargestellt werden:

I. BauGB-Novelle 2011

Ziel der Bundesregierung war es, mit dem vorgezogenen Teil der BauGB-Novelle im Zuge der Energiewende eine Stärkung des Klimaschutzes zu erreichen.⁴ Es sollten zu Gunsten des Klimaschutzes gezielte Regelungen getroffen werden, die die Praxis unterstützen und den Handlungsspielraum erweitern.⁵ Somit enthält das Gesetz Neuregelungen sowie klarstellende Regelungen, mit denen die Voraussetzungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung geschaffen bzw. verbessert werden sollen. Von der Novelle erfasst sind die planerische Abwägung, die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen, die Zulassung von Vorhaben sowie das besondere Städtebaurecht. Da insbesondere auch der Einsatz erneuerbarer Energien ausgeweitet sowie

die Energieeffizienz und die Energieeinsparung verbessert werden sollen, korrespondieren die Neuregelungen zudem mit dem Energiefachrecht (EEG, EEWärmeG etc.).

1. Klimaschutz als Ziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB enthält die so genannten allgemeinen Planungsgrundsätze. Diese sind jedoch nicht strikt bindend, vielmehr sollen sie die planerische Abwägung im Sinne von Orientierungshilfen bzw. Leitlinien steuern und zudem eine Hilfe für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit der Bauleitplanung darstellen.⁶ Schon vor der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2011 war der allgemeine Klimaschutz in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB als Ziel der Bauleitplanung genannt. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB a.F.:

„Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Mit der Novelle wurde § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB neu gefasst und damit dem Klimaschutz eine neue Bedeutung zugebracht, indem dieser als eigenständiges Ziel der Bauleitplanung selbstständig neben den Umweltschutz trat.

§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB n.F.:

„Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Die Änderung des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB soll die allgemeine Planungsaufgabe nun in Bezug auf den Klimaschutz weiter konkretisieren und die Bedeutung des Klimaschutzes als Planungsleitlinie betonen.⁷ Statt des Begriffs des „allgemeinen Klimaschutzes“ soll künftig der Begriff „Klimaschutz“ verwendet und dieser zugleich in den Zusammenhang mit dem Ziel einer klimagerechten Stadtentwicklung gestellt

werden.⁸ Zu beachten ist dennoch, dass nach wie vor der Grundsatz der Erforderlichkeit der Bauleitplanung aus § 1 Abs. 3 BauGB gilt, wonach die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der neugefasste § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB schränkt diese Regelung nicht ein, was bedeutet, dass auch bei Klimaschutzabwägungen der Grundsatz der städtebaulichen Erforderlichkeit weiterhin zu beachten und zu prüfen ist. Außerdem darf eine Gemeinde ihre Befugnis zur Bauleitplanung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie nicht unmittelbar auf eines der in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB genannten Ziele verweisen kann, da § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nicht abschließend benennt.⁹

Die Begriffe des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB nicht weiter definiert. Sie sind insoweit mit Blick auf die Intention des Gesetzgebers und dem Zweck der Vorschrift als eine umfassende Beschreibung zu verstehen, soweit sie für die Bauleitplanung relevant sein können. Erfasst sind aber nicht nur diejenigen Aspekte des Klimas, auf die sich die Bauleitplanung konkret und in Bezug auf die örtlichen Belange des Klimas auswirken, sondern auch die Aspekte, die die Belange des allgemeinen Klimas betreffen.¹⁰ So kann es auch Aufgabe der Bauleitplanung sein, einem nachteiligen Klimawandel entgegenzuwirken, indem z.B. Anlagen für den Einsatz erneuerbarer Energien planungsrechtlich abgesichert werden.¹¹ Mit dem Begriff Klimaanpassung wird folglich die Anpassung an die durch den Klimawandel hervorgerufenen Folgen und die damit verbundenen Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung gemeint sein.¹²

Insgesamt trägt die Neuregelung dazu bei, mit der allgemeinen Formulierung der

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, Oktober 2009, S. 42

² BGBl. I S. 1509

³ BGBl. I S. 1548

⁴ vgl. BT-Drucks. 17/6076, S. 1

⁵ BT-Drucks. 17/6076, S. 6

⁶ Gaentzsch in Berliner Kommentar zum BauGB, § 1 Rn. 49

⁷ Portz, Neues Baurecht soll zum Klimaschutz beitragen in StG 2011, 487; Wilke, Die „Klimaschutznovelle“ als erste Stufe zu Reform des Bauplanungsrechts in BauR 2011, 1744, 1746

⁸ BT-Drucks. 17/6076, S. 8

⁹ Otting, Klimaschutz durch Baurecht – Ein Überblick über die BauGB-Novelle 2011 in REE 2011, 125

¹⁰ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 Rn. 107b

¹¹ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 Rn. 107c

¹² Mitschang, Die Auswirkungen der Klimaschutz-Novelle auf die kommunale Bauleitplanung in DVBl. 2012, 134

Vorgängerregelung einhergehende Unklarheiten auszuräumen, da nun die städtebauliche Bedeutung hervorgehoben wurde.¹³

2. Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

§ 1a BauGB konkretisiert den umweltbezogenen Planungsgrundsatz in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und bestimmt im Einzelnen, nach welchen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind.¹⁴ Im Rahmen der Klimaschutz-Novelle wurde § 1a BauGB mit einem neuen Absatz 5 um ein weiteres Sachgebiet des städtebaulichen Umweltschutzes erweitert. Diese Regelung – im Regierungsentwurf als Klimaschutzklausel bezeichnet – besagt nämlich, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen Rechnung zu tragen ist, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind damit zu einer originären Aufgabe der Bauleitplanung geworden.¹⁵ Dies bestärkt weiter die klimagerechte Stadtentwicklung und verdeutlicht die Bedeutung des kommunalen Klimaschutzes.

Aus der Klimaschutzklausel ergibt sich ausweislich der Gesetzesbegründung, dass der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung verstärkt zu berücksichtigen ist und eigene Darstellungen und Festsetzungen begründen kann. Zu denken sei hier insbesondere an die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie übergreifender Maßnahmen, die das Verkehrsaufkommen und damit den CO₂-Ausstoß vermindern. Als Maßnahme der Klimaanpassung käme z.B. die Festsetzung von Kaltluftschneisen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Betracht.¹⁶

Wie auch mit der Neuregelung des § 1 Abs. 5 S.2 BauGB wird mit der Klimaschutzklausel der kommunale Klimaschutz aufgewertet, sodass von den Gemeinden eine besondere Abwägung zu erwarten ist, wenn auch klarzustellen ist, dass der Klimaschutz keinen Vorrang vor den anderen Belangen nach §§ 1 Abs. 7, 1a BauGB hat.¹⁷ Somit muss sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung zwar mit der Förderung des Klimaschutzes auseinandersetzen, aber auch eine Überwindung dieses Belanges ist mit Blick auf andere abwägungserhebliche Belange denkbar.¹⁸

3. Inhalte des Flächennutzungsplans

Im Zuge der Klimaschutznovelle wurde auch der Darstellungskatalog in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erweitert sowie eine Klarstellung zum Teilflächennutzungsplan in § 5 Abs. 2b BauGB aufgenommen.

a) Darstellungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) BauGB)

Die bis zur Klimaschutznovelle gültige Fassung von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sah eine Darstellungsmöglichkeit dahingehend vor, dass das Gemeindegebiet mit Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur ausgestattet werden kann. Mit dieser Regelung sollten die wichtigsten Einrichtungen und Anlagen dargestellt und so ein Überblick über die Ausstattung der Gemeinde gegeben werden, weswegen auch eine beispielhafte Aufzählung erfolgte.

Der bisher schon aufgeführte Tatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB findet sich nunmehr in § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB und es erfolgte eine Ergänzung um die weiteren Gliederungspunkte b) und c).

Als Darstellungsmöglichkeiten werden nun ausdrücklich

„Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b) BauGB)

und

„Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 c) BauGB)

genannt.

Da eine solche Darstellung auch schon nach der alten Rechtslage denkbar war, kommt der Änderung nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Dennoch stellt die Regelung nun klar, welche Darstellungen in Bezug auf den Klimaschutz möglich sind und verdeutlicht die verstärkte Bedeutung des Flächennutzungsplans als gesamtgemeindliches Planungsinstrument für die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.¹⁹ Durch die Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten soll somit den Belangen des Klimaschutzes in der Bauleitplanung ein größeres Gewicht verliehen und dabei auch die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans genutzt werden.²⁰ Klimaschutz- oder Energiekonzepte können mit einer Darstellung im Flächennutzungsplan nun an Einfluss gewinnen, da eine Einflussnahme auf den späteren Bebauungsplan erfolgt (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB).²¹

Im Gegensatz zu der beispielhaften Aufzählung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB enthielt sich der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) und c) BauGB einer weiteren Präzisierung.²²

Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Regelung werden vornehmlich aus energietechnischer Sicht zu betrachten sein.

Die Maßnahmen stellen hingegen eher auf gebietsbezogene Zielsetzungen ab und dienen der Darstellung von Bereichen mit energierelevantem Sanierungsbedarf oder von Gebieten, die mit Fernwärme versorgt sind oder werden sollen.²³ Um welche Anlagen, Maßnahmen oder Einrichtungen es sich also im Einzelnen handeln kann, kann dem spezielleren Energiefachrecht (z.B. EEG, EEWärmeG, KWKG) entnommen werden.²⁴

In Bezug auf § 5 Abs. 2 Nr. 2 c) BauGB kann an die Darstellung von Bereichen zu denken sein, in denen zum Schutz vor Hochwasser Uferbefestigungen vorzunehmen oder mit Stützmauern versehene Terrassierungen zum Schutz vor abfließendem Starkregen herzustellen sind.²⁵

b) Teilflächennutzungspläne (§ 5 Abs. 2b BauGB)

Schon mit dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) wurde § 5 Abs. 2b BauGB eingefügt, welcher regelte, dass für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können. Im Unterschied hierzu sieht die Neuregelung nun vor, dass für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können und stellt klar, dass dies auch für Teile des Gemeindegebiets möglich ist. Die Regelung bezieht sich somit auf das Darstellungsprivileg, welches eine Steuerung der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB möglich macht.

Anlass für die neuerliche Änderung der Vorschrift mit der BauGB-Novelle 2011 war es laut der Gesetzesbegründung, durch eine Klarstellung die rechtssichere Handhabung des Instruments des Teilflächennutzungsplans in der Praxis zu ermöglichen. So solle zum einen das Missverständnis ausgeräumt werden, dass Teilflächennutzungspläne nur dann auf-

¹³ Mitschang, a.a.O., 135

¹⁴ Schrödter, BauGB, § 1a Rn.1

¹⁵ Mitschang, a.a.O., 135

¹⁶ BT-Drs. 17/6076, S.8

¹⁷ Battis u.a., Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten in NVwZ 2011, 897, 899

¹⁸ Antweiler/Gabler, Klimaschutz durch Bauleitplanung in BauR 2012, 39, 42

¹⁹ Battis u.a., a.a.O., 899

²⁰ Stüer/Stüer, Die BauGB-Klimanovelle und das Energiefach- und -finanzierungsrecht 2011 in DVBl. 2011, 1117, 1120

²¹ Antweiler/Gabler, a.a.O., 42

²² Mitschang, a.a.O., 136

²³ Mitschang, a.a.O., 136

²⁴ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 5 Rn. 29a

²⁵ Mitschang, a.a.O., 137

gestellt werden dürfen, wenn diese ausschließlich Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB enthalten. Zum anderen solle dem in der Praxis bestehenden Bedürfnis, auch Teilflächennutzungspläne für Teile des Gemeindegebiets erlassen zu können, entsprochen werden.²⁶ Eine Steuerung derart, dass die privilegierten Vorhaben auf bestimmte Standorte konzentriert werden, erfordert nämlich grundsätzlich ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept für das Plangebiet. § 5 Abs. 2b BauGB ermöglicht es nun jedoch, die Darstellungen auf einen Teil des Planungsraums zu konzentrieren. Hieraus ergibt sich für die planende Gemeinde der Vorteil, dass eine Überprüfung des Gesamttraumes auf der Grundlage von Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht erforderlich ist.²⁷ Hiermit wird insgesamt die Bedeutung des Flächennutzungsplans als Instrument der Standortsteuerung herausgestellt. Insbesondere ergibt sich aber eine Rechtssicherheit für die Planung von Windenergie. Zu beachten ist jedoch nach wie vor, dass auch die auf einen räumlichen Teilbereich des Planungsraums beschränkten Darstellungen sicherstellen müssen, dass eine substantielle Nutzung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Plangebiet gewährleistet ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass im Flächennutzungsplan Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden oder in anderen – nicht in diese Planung einbezogenen – Bereichen des Flächennutzungsplans ausreichende Flächen für die privilegierte Nutzung zur Verfügung stehen.²⁸

4. Festsetzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Auch die Möglichkeiten der Festsetzungen im Bebauungsplan in § 9 Abs. 1 BauGB wurden mit Blick auf die Förderung des Klimaschutzes erweitert.

a) § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden nannte § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB lediglich die Möglichkeit, „Versorgungsflächen“ festzusetzen. Die Erweiterung stellt klar, dass dies auch die Möglichkeit erfasst, „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung“ festzusetzen. Insoweit steht diese präzisierende Änderung in Einklang mit dem ebenfalls neu eingefügten § 5 Abs. 2 Nr. 2b) BauGB (s.o.) und ermöglicht der Gemeinde auf Grundlage eines

Energiekonzeptes, die Voraussetzungen für die Versorgung eines Baugebietes mit erneuerbarer Energie zu schaffen.²⁹

Die Rechtsfolgen einer solchen Festsetzung ergeben sich aus § 30 BauGB, was bedeutet, dass auf den festgesetzten Flächen zwar nur die festgesetzten Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, eine Verpflichtung, die Anlagen und Einrichtungen zu errichten und zu betreiben, jedoch nicht besteht.³⁰

Zu beachten ist zudem, dass mit Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden auch eine Änderung der Planzeichenverordnung erfolgte, um die o.g. Festsetzungsmöglichkeiten auch im Bebauungsplan durch eine entsprechende Kennzeichnung umsetzen zu können. Dementsprechend sind in Ziffer 7 der Anlage zur PlanZV nun auch Zeichen für „Erneuerbare Energien“ (EE) sowie für „Kraft-Wärme-Koppelung“ (KWK) enthalten.

b) § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB wurde im Zuge der Novelle erweitert und regelt nun, dass Gebiete festgesetzt werden können, in denen „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung getroffen werden müssen“.

Neu ist somit zum einen, dass sich der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht mehr nur auf Gebäude, sondern auch bestimmte sonstige bauliche Anlagen bezieht. Insoweit bleibt allerdings unklar und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht erläutert, was unter dem Begriff „bestimmte sonstige bauliche Anlagen“ zu verstehen ist. Es wird aber davon auszugehen sein, dass hiermit alle dem Bauplanungsrecht unterfallenden baulichen Anlagen gemeint sind und die Formulierung „bestimmte“ berücksichtigen soll, dass nicht alle, sondern nur bestimmte bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden können.³¹ Ein Beispiel für eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB könnte die Festsetzung einer Photovoltaikanlage an einer Lärmschutzwand, also eine Kombination mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, sein.³²

Weiterhin ist es der Gemeinde nun möglich, den Bauherrn neben baulichen Maßnahmen auch zu technischen Maßnahmen zu verpflichten. Zu beachten ist natürlich auch bei einer solchen Festsetzung, dass diese verhältnismäßig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar sein muss.

Gestrichen wurde zudem die Hervorhebung der Solarenergie, woraus zu erse-

hen ist, dass der Gesetzgeber alle erneuerbaren Energien als gleichwertig betrachtet.³³

Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur auf die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen bezieht und folglich bestehenden baulichen Anlagen Bestandschutz zukommt.

5. § 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB wurde dahingehend erweitert, dass nun auch gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden sollen, wobei die Gesetzesbegründung insbesondere auf § 16 EEWärmeG verweist. Dies soll sowohl der Information der Bürger und aller Beteiligten als auch der Abstimmung der Instrumente des Städtebaurechts und des Kommunalrechts dienen.³⁴ Diese Neuregelung bedeutet jedoch nicht, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwangs erweitert wurden.

6. Klimaschutzbezogene Regelungen in städtebaulichen Verträgen

a) § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Städtebauliche Verträge nehmen in der Praxis immer mehr zu. Der in § 11 Abs. 1 BauGB enthaltene Katalog ist lediglich beispielhaft und nicht abschließend („insbesondere“). Er ist bereits mehrfach ergänzt worden. So wurden bereits durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004³⁵ klimabezogene Vertragsgestaltungen in das Baugesetzbuch eingeführt.³⁶ Allerdings waren die Gegenstände eines städtebaulichen Vertrages auf die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen beschränkt. Auf Grund seiner vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten eignet sich das Instrument des städtebaulichen Vertrages in besonderer Weise für die klimagerechte Stadtentwicklung, da konsensuale Regelungen eine höhere Akzeptanz genießen als hoheitliche Festsetzungen. Ausweislich der Gesetzesbes-

²⁶ BT-Drs. 17/6076, S.9

²⁷ Stürer/Stürer, a.a.O., 1120

²⁸ Stürer/Stürer, a.a.O., 1120

²⁹ Otting, a.a.O., 127

³⁰ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 9 Rn. 112

³¹ Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 9 Rn. 197b

³² BT-Drs. 17/6076, S. 9

³³ Otting, a.a.O., 128

³⁴ BT-Drs. 17/6076, S. 9

³⁵ BGBl. I S. 1359

³⁶ vgl. Krautzberger, Städtebauliche Verträge zur Umsetzung klimaschützender und energieeinsparender Zielsetzungen, DVBl. 2008, 737 ff.

gründung sollte zur Betonung der Gestaltungsmöglichkeiten, die städtebauliche Verträge bieten, die bisherige Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend „präzisiert“ werden, dass die Errichtung und Nutzung von Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein kann³⁷. Anders als bisher fallen jetzt alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in den Anwendungsbereich des städtebaulichen Vertrages und nicht nur vertragliche Regelungen zu Kraft-Wärme-Kopplung und Solaranlagen.

b) § 11 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Neu eingefügt wurde § 11 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wonach Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch „entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden“ sein kann. Die Vereinbarungen können dabei über die Anforderungen des Energiefachrechts hinausgehen³⁸. Es kann jedoch nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, dass eine Gemeinde bei derartigen vertraglichen Regelungen nicht völlig frei ist. Je mehr sich eine vertragliche Regelung von den (fach)gesetzlichen Vorgaben entfernt, umso eingehender ist der Rechtfertigungs- und Begründungsbedarf³⁹. Entsprechend den anderen möglichen Gegenständen städtebaulicher Verträge ist auch bei solchen Vereinbarungen ein städtebaulicher Zusammenhang erforderlich, d. h. es kommt darauf an, dass solche Vereinbarungen den mit den städtebaulichen Planungen (z. B. Baugebietsausweisungen in Bebauungsplänen) und städtebaulichen Maßnahmen (z. B. städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) verfolgten Zielen und Zwecken entsprechen⁴⁰. Dies ergibt sich aus dem sog. Koppelungsverbot, wonach durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts miteinander verknüpft werden darf, was nicht ohnehin schon in einem „inneren Zusammenhang“ steht⁴¹. Die Vereinbarung von Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden muss daher ebenso wie eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB durch konkrete städtebauliche Erwägungen, nicht allein durch allgemeinpolitische Überlegungen, legitimiert werden⁴². Nach wie vor umstritten ist allerdings die Frage, ob vertragliche Regelungen Festsetzungsmöglichkeiten ergänzen oder sie sogar ersetzen können⁴³. So argumentiert beispielsweise das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg damit, dass es -

ungeachtet der durch § 11 BauGB eröffneten Möglichkeit der Gemeinde, städtebauliche Verträge zu schließen - der Grundsatz der Planmäßigkeit „nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs“ (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB) nicht zulasse, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch andere Mittel als die der Bauleitplanung vorzubereiten und zu leiten. Vertragliche Gestaltungen dürften nicht an die Stelle der Entwicklungs- und Ordnungsfunktion der Bauleitplanung treten⁴⁴. Daneben werden in der Rechtsprechung auch formelle Bedenken mit Blick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht⁴⁵. Dies führt - in den Fällen, in denen die Reichweite der planerischen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB unklar ist oder die Steuerungsmöglichkeiten aus Planfestsetzung und städtebaulichem Vertrag miteinander kombiniert werden sollen - zu nicht unerheblicher Verunsicherung in der Praxis, was in Zweifelsfällen dazu führt, dass vom Instrument des städtebaulichen Vertrages kein Gebrauch gemacht wird.

7. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich

a) Biomasseanlagen

Biomasseanlagen im Außenbereich wurden erst durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 privilegiert. Die Anforderungen an die privilegierte planungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden erneut geändert worden. Der Grenzwert für die elektrische Leistung der im Außenbereich privilegierten Anlagen zur Nutzung von Biomasse wurde auf eine Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt erhöht, gleichzeitig wurde die Kapazität der Anlagen zur Erzeugung von Biogas auf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr beschränkt. Biogasanlagen sind nunmehr privilegiert zulässig, wenn die Feuerungswärmeleistung der Anlage 2,0 Megawatt und die Kapazität einer Anlage zu Erzeugung von Biogas 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr nicht überschreitet. Die Änderungen der Bezugsgrößen folgt - nach der Gesetzesbegründung - einem Bedürfnis der Praxis zur Verwendung gleicher Bezugsgrößen sowohl im Baugesetzbuch als auch in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)⁴⁶. Wird eine Biomasseanlage mit mehreren Stromerzeugungseinheiten (z. B. BHKW, Holzbrennkessel) betrieben, darf deren Feuerungswärmeleistung insgesamt 2 Megawatt nicht überschreiten. Dem Vorschlag des Bundesrates, den Bezug zu einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB sowie eines Tier-

haltungsbetriebs zu streichen, da diese Kriterien zu wenig nachvollziehbar seien, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt⁴⁷.

b) Kernenergie

Aufgrund des Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie wurde § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB dahingehend geändert, dass die Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität aus der Privilegierung herausgenommen wurde. Anlagen, die der Erforschung und Entwicklung der Kernenergie sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, sind weiterhin privilegiert⁴⁸.

c) Nutzung solarer Strahlungsenergie

Der neu eingefügte § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert die Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Die erforderliche „bauliche Unterordnung“ - d.h. die räumlich-gegenständliche Unterordnung - lässt es nicht zu, dass die Flächen der Anlage über die Dachfläche bzw. die Wandfläche des Gebäudes hinausgehen⁴⁹. Für die Privilegierung ist es, da es sich nicht um eine „mitgezogene Privilegierung“ handelt, unerheblich, ob die erzeugte Energie selbst verbraucht oder in das öffentliche Netz eingespeist wird⁵⁰. Die Privilegierung greift nur bei „zulässigerweise genutzten Gebäuden“. Diese Formulierung soll die privilegierte Errichtung einer Solaranlage verhindern, wenn die Nutzung des Gebäudes dauerhaft aufgegeben wurde oder das Gebäude zweckwidrig genutzt wird. Der Umwidmung aufgegebener landwirtschaftlicher Objekte in großflächige Anlagen zur Solarenergieerzeugung

³⁷ BT-Drucks. 17/6076, S. 7

³⁸ Portz, a.a.O., 1420

³⁹ Stüer/Stüer, a.a.O., 1121

⁴⁰ BR-Drucks. 344/11, S. 23

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.02.1993, Az.: 4 C 18/91

⁴² Otting, a.a.O., 129

⁴³ vgl. Battis u.a., a.a.O., 901; vgl. Stellungnahme der Deutschen Akademie für Städtebau und Landungsplanung (DASL) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden (Stand: 16.05.2011), abrufbar unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a15/oeffentliche_Anhoerungen/2011/klimagerechte_Staedte_und_Gemeinden_27_06_2011/Stellungnahmen/17_15_220-C.pdf

⁴⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2007, Az.: OVG 2 A 3.07

⁴⁵ OVG Schleswig, Urteil vom 12.03.2009, Az.: 1 KN 12/08

⁴⁶ BT-Drucks. 17/6076, S. 10

⁴⁷ BT-Drucks. 17/6253, S. 8

⁴⁸ Battis u.a., a.a.O., 897

⁴⁹ BT-Drucks. 17/6076, S. 10

⁵⁰ Antweiler/Gabler, a.a.O., 45; BT-Drucks. 17/6076, S. 10

⁵¹ Otting, a.a.O., 130

wird damit der Weg versperrt⁵¹. Aus dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kann nicht gefolgert werden, dass die Privilegierung einer Solaranlage nur dann eintritt, wenn sie nachträglich an einem Gebäude angebracht wird. Gegebenenfalls können Gebäude und Solaranlage gemeinsam genehmigt werden. Allerdings kann das Gebäude selbst seine Privilegierung nicht aus § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ableiten. Eine Privilegierung von „Solarscheunen“ bei denen die Errichtung des Gebäudes nur erfolgen soll, um eine Photovoltaikanlage installieren zu können, gewährt die Neuregelung nicht⁵². Freiflächenphotovoltaikanlagen sind – weiterhin – nicht privilegiert; ein entsprechender Vorschlag aus Rheinland-Pfalz hat im Bundesrat keine Zustimmung gefunden. Dies entspricht dem Votum der Expertenkommission, die aufgrund der Großflächigkeit solcher Anlagen in besonderem Maße das Bedürfnis für eine diesbezügliche Bebauungsplanung gesehen hat⁵³.

8. Sonderregelungen

Schließlich wurden im Rahmen der sog. Klimaschutznovelle zwei Sonderregelungen in das BauGB eingefügt. Die eine betrifft die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 248 BauGB), die andere betrifft die Ausweisung von Windvorrangflächen in der Bauleitplanung (§ 249 BauGB).

Im Interesse einer sparsamen und effizienten Energienutzung gestattet die Sonderregelung des § 248 BauGB geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, sofern die Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an bestehenden Gebäuden mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar sind. In der Praxis wird im Einzelfall die Abgrenzung Schwierigkeiten bereiten, bis zu welcher Grenze eine Abweichung von den Festsetzungen als „geringfügig“ zu bewerten ist.

Mit den Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung will der Gesetzgeber zum einen die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern und zum anderen das sog. „Repowering“ absichern. Aus der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen soll nicht gefolgert werden können, dass die bisherigen Darstellungen zur Erzielung der Ausschlusswirkung nicht ausreichend waren (§ 249 Abs. 1 BauGB). Mit der Erweiterung der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB soll der Rückbau von „veralteten“ Windenergieanlagen sichergestellt werden. Diese Absicherung der Erfüllung der Rückbaupflicht kann sich

auch auf vorhandene Windenergieanlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes und sogar außerhalb des Gemeindegebietes erstrecken. Dabei kann die Zulässigkeit der Errichtung neuer Anlagen davon abhängig gemacht werden, dass der Rückbau von Altanlagen nach der Errichtung neuer Anlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist sichergestellt ist. In der Sache handelt es sich um eine sog. „bedingte“ Festsetzung, wobei die eigentliche Sicherstellung nur im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bauherrschafft der neuen Anlage, dem Betreiber der Altanlage und der Genehmigungsbehörde praktisch umsetzbar sein wird.

II. BauGB Novelle 2013

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts sollte im Anschluss an das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006⁵⁴ die Innenentwicklung durch weitere Maßnahmen gestärkt werden. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, die Neuregelung des Erschließungsvertrags sowie auf die Stärkung des Rückbaus von sog. „Schrottimobilien“.

1. Überleitungsvorschriften

Die wesentlichen Regelungsgehalte des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts traten nach Art. 3 Abs. 1 drei Monate nach Verkündung, d.h. am 20. September 2013, in Kraft. Abweichend hiervon traten die Änderungen in §§ 11, 124 und 242, 245a Abs. 2 ein Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt und die Änderungen im Wertermittlungsrecht treten sechs Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt, d.h. am 20. Dezember 2013, in Kraft. Im Übrigen gilt das allgemeine Überleitungsrecht des § 233 BauGB und des § 25d BauNVO. Als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln enthält § 245a Abs. 4 BauGB eine Sonderregelung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Anlagen zur Kinderbetreuung sowie von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 14 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der ab dem 20. September 2013 geltenden Fassung gelten vorbehaltlich § 245a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BauGB auch für Bebauungspläne, die auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung in einer Fas-

sung vor dem 20. September 2013 in Kraft getreten sind. Hierbei handelt es sich um eine Abweichung vom Grundsatz der „statischen Verweisung“⁵⁵.

2. Innenentwicklung als Ziel der Bauleitplanung

a) Planungsgrundsätze

§ 1 Abs. 5 BauGB konkretisiert die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten, durch Planungsgrundsätze. Die als Planungsgrundsätze bezeichneten inhaltlichen Vorgaben sind nicht strikt bindend. Sie sollen die planerische Abwägung i.S. von Orientierungs- und Leitlinien steuern. Insgesamt geht es in § 1 Abs. 5 BauGB darum, nähere inhaltliche Anhaltspunkte dafür zu geben, mit welchen Zielen Bauleitplanung betrieben werden soll⁵⁶. Neu eingefügt wurde § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB. Hiernach soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird dadurch ein höheres Gewicht im Rahmen der Planung verliehen⁵⁷. Gleichwohl zeigt die Ausgestaltung als Planungsgrundsatz, aber auch die Formulierung („soll.....vorrangig.....“), dass der Gesetzgeber dem kommunalen Satzungsgeber zwar die Wichtigkeit der Belange vor Augen führen wollte, aber dennoch den nötigen Abwägungsspielraum belassen hat, um auch andere – gleichwertige – Planungsbelange berücksichtigen zu können.

b) Landwirtschaftsklausel

Parallel zur Änderung in § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wurde in § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB eine erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald eingeführt. Hiernach soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Die Umwidmung unterlag bisher schon einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht⁵⁸. Zur Ermittlung der Möglichkeiten der Innenentwicklung

⁵² Battis u.a., a.a.O., 903

⁵³ Wilke, a.a.O., 1747

⁵⁴ BGBl. I S. 3316

⁵⁵ vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO

⁵⁶ Gaentzsch in Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 1 Rn. 48

⁵⁷ Hageböling, Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts in NuR 2013, 99, 100

bieten sich – nach Vorstellung des Bundesgesetzgebers - in größeren Gemeinden Flächenkataster an. Des Weiteren bietet sich eine valide Ermittlung des Neubaubedarfs, basierend auf aktuellen Prognosen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, an⁵⁹. Durch die Neuregelung wird die „Landwirtschaftsklausel“ des § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB – über das unmittelbare Ziel der Vermeidung der Außenentwicklung hinaus – sehr viel stärker als bisher in den Fokus der Planungspraxis rücken. In der Neuregelung spiegeln sich auch die Sorgen um die starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Siedlungsentwicklung einerseits (u.a. Windenergie, Biogasanlagen), aber auch für die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen u.a. für die Kraftstoffgewinnung wieder⁶⁰. Nicht zuletzt gehen mit der Neuregelung – wie bei jeder Gesetzesänderung – neue Rechtsfragen einher. So kann nur jeder Gemeinde geraten werden, der Begründungspflicht nachzukommen, denn es besteht die Gefahr, dass die Gerichte einen Mangel in der Begründung nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB - mangels Nennung in § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB - als einen zu Unwirksamkeit des Plans führenden Fehler ansehen könnten. Ähnliches gilt, wenn der Flächennutzungsplan - trotz Möglichkeiten der Innenentwicklung - Erweiterungsflächen im Außenbereich vorsieht. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln ist, könnte man auf den Gedanken kommen, dass das Thema bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans abschließend behandelt worden sei. Im Falle eines Flächennutzungsplans, der diese Baufläche nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts grundhaft überarbeitet hat, mag auf die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans zurückgegriffen werden können. In allen anderen Fällen wird man jedoch nicht umhin kommen, Ermittlungen i.S. von § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB anzustellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Plan für unwirksam erkannt wird.

3. Bauleitplanverfahren

a) Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach dem Koalitionsvertrag⁶¹ waren die Rechte von Kindern zu stärken und ihre Partizipation zu fördern. § 3 Abs. 1 BauGB wurde daher dahingehend ergänzt, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB sind.

§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wurde an den Wortlaut des § 47 Abs. 2a VwGO angepasst. Nur wenn im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 2 und § 13 Abs. 2 S. 2 BauGB ein Hinweis erfolgt ist, greift die Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO.

b) Mediation

Zuletzt sollte die Nutzung von außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren im Bereich des Bauplanungsrechts, bspw. die Mediation, gestärkt werden. Dementsprechend wurde in § 4b folgender Satz angefügt: „Sie (Anm.: die Gemeinde) kann einem Dritten auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen.“ Selbstverständlich kann in diesen Fällen keine Bindung der Gemeinde an ein eventuelles Mediationsergebnis entstehen (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB). Darüber hinaus ist jede Kommune gut beraten - falls eine Mediationsvereinbarung getroffen oder ein Mediationsergebnis niedergeschrieben wird - zu dokumentieren, dass die Abwägung ergebnisoffen und unvoreingenommen vorgenommen wird, denn die „Umsetzung“ eines Mediationsergebnisses könnte zu einem Abwägungsmangel führen.

c) Planerhaltungsvorschriften

Mangels Legaldefinition bestand Unsicherheit über den Begriff der Innenentwicklung. Allerdings war es bislang aufgrund der Planerhaltungsvorschrift des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurden, unbeachtlich, wenn zu Unrecht das Vorliegen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung angenommen worden ist und keine bewusste Falschanwendung erfolgt ist⁶². Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers besitzt § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB bereits „ausreichend Flexibilität“. Darüber hinaus erschien dem Bundesgesetzgeber die Streichung dieser Planerhaltungsvorschrift im Hinblick auf EU-rechtliche Vorgaben (vgl. Urteil des EuGH vom 18. April 2013 - Rs. C 463/11) geboten⁶³. Dies dürfte - anders als der Bundesgesetzgeber meint - eher dazu führen, dass in Grenzbereichen zurückhaltend von dem beschleunigten Verfahren Gebrauch gemacht werden dürfte.

d) Sicherung der Bauleitplanung

Im Bereich der Sicherung der Bauleitplanung wurde die Möglichkeit der Gemeinde ihr Vorkaufsrecht zugunsten Dritter auszuüben erweitert (§ 27a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Die Gemeinde kann nunmehr ihr Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten ausüben, wenn der Dritte zu der mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten Verwendung des Grundstücks innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet. Kommt der Begünstigte dieser Verpflichtung nicht nach soll die Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 102 BauGB die Übertragung des Grundstücks zu ihren Gunsten oder zugunsten

eines Übernahmewilligen Verlangen, der zur Verwirklichung des Verwendungszwecks innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet.

4. Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan

Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist sowohl von hoher Bedeutung für die Innenentwicklung und die Vitalität von Innenstädten und Ortszentren, als auch für die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung, die angesichts der demographischen Entwicklung eines besonderen Schutzes bedarf, namentlich auch wegen der geringeren Mobilität älterer Menschen⁶⁴. § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass im Flächennutzungsplan auch die Ausstattung des Gemeindegebiets mit zentralen Versorgungsbereichen dargestellt werden kann. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass Gemeinden ihren informellen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ein stärkeres rechtliches Gewicht geben und dabei zugleich die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans nutzen. Da Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne zu entwickeln sind, erhalten beispielsweise Zentrenkonzepte dadurch eine höhere Bedeutung, die über die der städtebaulichen Einzelhandelskonzepte als in der Abwägung zu berücksichtigende Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) hinausgeht. Im Rahmen einer Beurteilung nach § 34 Abs. 3 BauGB, ob „schädliche Auswirkungen“ auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, wird einer derartigen Darstellung zwar eine gewisse Hinweiskraft zukommen. Verbindlich ist die Darstellung für diese Beurteilung jedoch nicht, da die Darstellungsmöglichkeit nicht auf bereits bestehende zentrale Versorgungsbereiche beschränkt ist, sondern auch die noch zu entwickelnden Zentren erfasst. Die Regelung unterstützt die Bebauungspläne der Gemeinden, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zentrale Versorgungsbereiche geschaffen werden, und Bebauungspläne, mit denen im Sinne der sog. planerischen Feinsteuerung zur Erhaltung und

⁵⁸ Mitschang in Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, § 1a Rn. 108

⁵⁹ BT-Drucks. 17/11468, S. 12

⁶⁰ Krautzberger/Stüer, BauGB-Novelle 2013 – Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts in DVBl 2013, 805, 808

⁶¹ vgl. Fußnote 1

⁶² vgl. Hess. VGH, Urteil vom 8.12.2011, Az.: 4 C 2108/10.N

⁶³ vgl. BT-Drucks. 17/13272, S. 21

⁶⁴ Krautzberger/Stüer, a.a.O., 810

Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beigetragen wird⁶⁵.

5. Vereinfachte Steuerung von Vergnügungsstätten im unbeplanten Innenbereich

Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern. Dieser Bebauungsplan kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Die Möglichkeit dieses Vergnügungsstätten steuernden Bebauungsplans, lehnt sich an § 9 Absatz 2a BauGB an und ist zugleich dem früheren § 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch⁶⁶ nachgebildet. Auch diese Vorschrift gestattete die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB), in dem nur oder im Wesentlichen die Festsetzung getroffen wird, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten nicht oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Nach Vorstellung des Bundesgesetzgebers soll die Regelung dazu dienen, städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, da es bei der vermehrten Ansiedlung von Spielhallen zu einem sogenannten trading down effect für das betreffende Quartier kommen kann. Ein entsprechender Bebauungsplan kann nur aus städtebaulichen Gründen aufgestellt werden und muss daher entweder dem Schutz schutzwürdiger Nutzungen (Nummer 1) oder dem Erhalt der städtebaulichen Funktion eines Gebietes (Nummer 2) dienen. Teilweise wird vertreten, dass die Vorbereitung und die Anforderungen an die Erstellung eines solchen Bebauungsplans ein vorheriges von der Gemeinde zu erstellendes städtebauliches Entwicklungs- und Vergnügungsstättenkonzept unverzichtbar machen werden⁶⁷. Dem kann nicht gefolgt werden. Auch bei § 9 Abs. 2a BauGB, an den sich § 9 Abs. 2b BauGB anlehnt, ging der Bundesgesetzgeber seinerzeit davon aus, dass ein Entwicklungskonzept nicht Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans sein sollte⁶⁸. Nun setzen jedoch die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ungleich mehr die Entwicklung eines räumlichen Zentren-

modells voraus, als dies bei einem „Beeinträchtigungen“ – im konkreten Fall – abwehrenden Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2b BauGB der Fall sein dürfte. Wenn schon der Gesetzgeber bei einem Bebauungsplan, der wegen der Natur der Sache eine „gesamträumliche“ Betrachtung voraussetzt, nicht von der Erforderlichkeit eines Einzelhandelskonzeptes ausgegangen ist, dürfte dies erst recht nicht bei einem Bebauungsplan, der sich mit den örtlichen Auswirkungen von Vergnügungsstätten befasst, der Fall sein.

Abweichend vom damaligen § 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch kann ein Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2b nicht nur für Gebiete nach § 34 Abs. 1 BauGB, sondern auch für Gebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB aufgestellt werden⁶⁹.

6. Bauen im Außenbereich

a) Zurückstellung

Nach § 15 Abs. 3 S. 4 BauGB kann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nicht mehr – wie bisher – nur für längstens ein Jahr zurückgestellt werden, sondern wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde diese Entscheidung um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen. Diese Regelung geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er wurde wie folgt begründet: „Eine Konzentrationsflächenausweisung erfordert in der Regel ein transparentes und komplexes Verfahren mit entsprechender Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Einholung von (Wind-) Gutachten und Standortanalysen, um den Ansprüchen der aktuellen Rechtsprechung zu genügen („dem Wind substantiell Raum verschaffen“)⁷⁰. Ein Jahr kann für eine gründliche, abgewogene Planung oft zu kurz sein. Der Bundestag hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Im Ausschussbericht wird folgendes ausgeführt: „Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Flächennutzungspläne häufig zeitintensiv sind.“⁷¹

b) Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Nach der alten Rechtslage war gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung konnten nach dieser Norm auch Vorhaben genehmigt werden, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht

privilegiert sind, so die Intensiv-Hühner- oder Schweinehaltung oder ähnliche belästigende Tierhaltungen; denn wenn auch insoweit der Begriff der Landwirtschaft (oder der des Betriebes oder der des Dienens) nicht erfüllt sein mag, können derartige Vorhaben wegen ihrer (z.B. durch die Fäkalienabfuhr verursachten unerträglichen) Gerüche, Geräusche oder wegen ihrer Gefährlichkeit auf eine Außenbereichslage angewiesen sein⁷². Seit mehreren Jahren werden die Städte und Gemeinden mit einer stark wachsenden Anzahl von Ansiedlungswünschen für Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich konfrontiert. Gegenüber der rasch wachsenden Anzahl von Ansiedlungsbegehren insbesondere von europaweit agierenden Fleischproduzenten, die sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB stützen und meist auch eine ungesteuerte Ansiedlung von Biogasanlagen nach sich ziehen, haben sich dabei die Instrumente der kommunalen Bauleitplanung in der Praxis oft als unzureichend erwiesen⁷³. Der Bundesgesetzgeber hat daher die Privilegierung auf solche Betriebe begrenzt, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen. Die Privilegierung ist mithin für solche Betriebe entfallen, für die nach Maßgabe insbesondere der §§ 3a – 3f UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung oder eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht.

c) Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 BauGB

Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 4 S. 1 BauGB verschiedene Vorhaben begünstigt, die als sonstige Vorhaben regelmäßig an der Beeinträchtigung öffentlicher Belange scheitern würden. Hierzu zählte bereits bisher die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, welches einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe diente, soweit diese der zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz diente. Die Begünstigung war aus-

⁶⁵ BT-Drucks. 17/11468, S. 13

⁶⁶ BGBl. I S. 622

⁶⁷ Hageböling, a.a.O., 101 unter Verweis auf Mitschang, Der Vergnügungsstättenbebauungsplan nach § 9 Abs. 2b BauGB – neu in ZfBR 419, 428 f.

⁶⁸ vgl. BT-Drucks. 16/2496, S. 11

⁶⁹ BT-Drucks. 17/11468, S. 13

⁷⁰ BT-Drucks. 17/11468, S. 21

⁷¹ BT-Drucks. 17/13272, S. 19

⁷² Roeser in Berliner Kommentar zum BauGB, § 35 Rn. 42; vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.3.1983, Az.: 4 B 201.82

⁷³ Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 21.1.2013, BT-Drucks. 17/13272, S. 10

drücklich an das Vorliegen einer erhaltenswerten Bausubstanz gebunden. Zur Begünstigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und da auch optisch intakte Bausubstanz oftmals so marode ist, dass nur eine Neuerrichtung in Betracht kommt, wollte der Bundesgesetzgeber im Einzelfall auch eine Neuerrichtung (teil-)privilegieren⁷⁴. Aus diesem Grund wurde in § 35 Abs. 4 BauGB ein neuer Satz 2 eingefügt. Hiernach gilt die oben geschilderte Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 S. 1 BauGB „in begründeten Einzelfällen auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden soll, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1 und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g gilt entsprechend“.

Grundvoraussetzung für die (Teil-)privilegierung ist, dass das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert erscheint und bei der Neuerrichtung der Außenbereichsschutz und nachbarliche Interessen gewahrt bleiben. Durch die vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit der Voraussetzungen für die Nutzungsänderung bei Beibehaltung des Gebäudes (§ 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 lit. b - g) wird zudem insbesondere verlangt, dass sich der Neubau im Wesentlichen an der äußeren Gestalt des bisherigen Gebäudes, einschließlich der Kubatur, orientiert. Unwesentliche Veränderungen der Gestalt des ursprünglichen Gebäudes können indes möglich sein. Dies bezieht sich auch auf nach außen sichtbare Veränderungen am Gebäude, wie etwa den Einbau von für das Wohnen erforderlichen Fenstern, eines für ein Wohngebäude geeigneten Eingangsbereichs oder nach außen sichtbare Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an die Einsparung von Energie⁷⁵.

7. Änderungen zum Erschließungsvertrag

Mit der Streichung der Regelungen über den Erschließungsvertrag in der bisherigen Fassung des § 124 BauGB und den Ergänzungen in § 11 BauGB reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des BVerwG vom 1.12.2010.⁷⁶ Danach sei der Erschließungsvertrag i.S.d. § 124 Abs. 1 BauGB eine besondere Form des städtebaulichen Vertrages, und zwar auch gegenüber dem Folgekostenvertrag. Wörtlich wird in den Urteilsgründen ausgeführt: „Hätte der Gesetzgeber das System des Erschließungsrechts durch § 11 BauGB aufweiten wollen, hätte es nahe gelegen, § 124 BauGB bei Erlass des

Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 zu streichen oder in § 11 BauGB aufzunehmen“. Entsprechend normiert der Gesetzgeber in § 11 Absatz 1 Satz 3 BauGB, dass die Gemeinde städtebauliche Verträge auch mit einer juristischen Person abschließen kann, an der sie beteiligt ist.⁷⁷ Gleichzeitig erfolgt die Neufassung des § 124 BauGB mit der Überschrift „Erschließungspflicht nach abgelehntem Vertragsangebot“: „Hat die Gemeinde einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 erlassen und lehnt sie das zumutbare Angebot zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Erschließung ab, ist sie verpflichtet, die Erschließung selbst durchzuführen.“

8. Änderungen im Besonderen Städtebaurecht

a) Städtebauliche

Sanierungsmaßnahmen

Mit den Ergänzungen im Sanierungsrecht wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausdrücklich Rechnung getragen. Grundsätzlich dienen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen der Behebung vorhandener städtebaulicher Missstände. Solche liegen nach der Neufassung vor, wenn das Gebiet den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht. Für die auch hier gesetzlich nicht definierten Begriffe des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gilt das in diesem Beitrag unter I.1. Ausgeführte entsprechend. Allerdings ergänzt der Gesetzgeber in § 136 Abs. 3 BauGB die beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung der Kriterien zur Beurteilung, ob städtebauliche Missstände vorliegen: Denn bei den Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie der Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen ist auch die energetische Beschaffenheit, die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen des Gebiets unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung von Bedeutung.

b) Stadtumbaumaßnahmen

Durch die Ergänzung des § 171d Absatz 1 BauGB werden für die Satzung über ein förmlich festgelegtes Stadtumbaugebiet ausdrücklich die Regelungen zur Bekanntmachung von Veränderungssperren (§ 16 Absatz 2 BauGB) für entsprechend anwendbar erklärt.

c) Neuer Genehmigungsanspruch im Gebiet einer Erhaltungssatzung

Mit der Ergänzung des § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB formuliert der Gesetzgeber einen

weiteren Anspruchstatbestand für das mit einer Erhaltungssatzung begründete Genehmigungserfordernis. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

d) Städtebauliche Gebote

Mit den Änderungen für Rückbau- und Entsiegelungsgebote nach § 179 BauGB reagiert der Gesetzgeber auf das sich bundesweit verschärfende Problem sog. Schrottimmobilien. Mit diesem Schlagwort sind bebaute Grundstücke gemeint, die meist ungenutzt sind und deren Bausubstanz marode ist. Voraussetzung für den Erlass eines Rückbau- und Entsiegelungsgebotes ist unter anderem, dass die bauliche Anlage Missstände oder Mängel aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können. Bis zur Neufassung war erforderlich, dass das betreffende Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Mit der Streichung dieser Voraussetzung ist der Anwendungsbereich des Rückbau- und Entsiegelungsgebotes in einer für die Praxis bedeutsamen Weise erheblich erweitert worden. Allerdings bleibt es auch nach der Neuregelung bei einer bloßen Duldungspflicht des Eigentümers. Mit der Bestandskraft des Bescheides nach § 179 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, den verwahrlosten Baubestand ganz oder teilweise abzureißen und als Auftraggeberin die Rechnung der Abbruchfirma zu begleichen. Im Gesetzgebungsverfahren schlug der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Fortentwicklung dieser Duldungspflicht zu einer Handlungspflicht des Eigentümers vor und begründete dies unter anderem mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Privatnützigkeit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums.⁷⁸ Diesen Vorschlag lehnte die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme mit der Begründung ab, dass ein Handlungsgebot des Eigentümers „sehr streitanfällig“ sei und „der Vorschlag im Vergleich zum Regierungsentwurf nicht zu einer Stärkung, sondern mangels Praktikabilität zu einer Schwächung des Rückbaugebotes führen würde“.⁷⁹

Im Ergebnis blieb es im Rahmen der Beschlussfassung des Bundestages bei der

⁷⁴ BT-Drucks. 17/11468, S. 15

⁷⁵ BT-Drucks. 17/11468, S. 15

⁷⁶ BVerwG 9 C 8/09, Urteil vom 1.12.2010, BVerwGE 138, 244-262

⁷⁷ Zur aktuellen Diskussion vgl. den Beitrag von Ewer, Die Gemeinde 2013, Seite 250 ff.

⁷⁸ BT-Drucks. 17/11468, Anlage 3, Seite 24

⁷⁹ BT-Drucks. 17/11468, Anlage 4, Seite 31

Entwurfsregelung der Bundesregierung, mit der immerhin eine „Refinanzierung“ durch die neue Regelung in § 179 Abs. 4 BauGB geschaffen wurde. Danach hat in den Fällen von nicht behebbaren Missständen oder Mängeln der Grundstückseigentümer die Beseitigungskosten bis zur Höhe der ihm durch die Beseitigung entstehenden Vermögensvorteile zu tragen. Die Gemeinde kann diese Kostenerstattung durch Bescheid geltend machen, sobald die bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt ist. Dieser Erstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

9. Änderungen der Baunutzungsverordnung

Die mit dem Gesetz erfolgten Änderungen der BauNVO 1990 beschränken sich auf drei Kernbereiche:

a) Anlagen zur Kinderbetreuung in reinen Wohngebieten

In reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) sind künftig neben den bisher ausschließlich zulässigen Wohngebäuden auch Anlagen zur Kinderbetreuung regulär zulässig. Allerdings muss es sich um solche Anlagen handeln, die den Bedürf-

nissen der Bewohner des Gebietes dienen. Anlagen zur Kinderbetreuung, die über die Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes hinaus gehen, können nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden. Als Anlagen für soziale Zwecke sind Einrichtungen zur Kinderbetreuung in allen übrigen Baugebietsarten regulär zulässig, so dass es insoweit keiner Ergänzungen bedurfte, um dem wachsenden Bedürfnis nach Anlagen zur Kinderbetreuung zu entsprechen.

b) Kleintierhaltungszucht

Neben den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleintierhaltung sind nun auch solche zu deren Erhaltungszucht zulässig. Voraussetzung für die Kleintierhaltung und die Kleintierhaltungszucht ist, dass sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit der Nebenanlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

c) Solaranlagen und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung

Die Vorschrift über die Zulässigkeit von Nebenanlagen erhält einen neuen Absatz 3 und betrifft baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Diese gelten auch dann als zulässige Nebenanlagen, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

d) Überschreitung der Obergrenzen für die Bestimmung des Nutzungsmaßes

Die in § 17 Absatz 1 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Grundflächenzahl, die Geschoßflächenzahl sowie die Baumassenzahl können mit der Neufassung des Absatzes 2 unter erleichterten Voraussetzungen überschritten werden. Anstelle der bisher notwendigen „besonderen städtebaulichen Gründe“ reichen nun allgemeine „städtebauliche Gründe“ aus. Auf die Voraussetzung nicht entgegenstehender sonstiger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Rechtsprechungsberichte

(Quelle: DStGB aktuell)

OLG Düsseldorf:

Hohe Anforderungen an die Beratung kommunaler Kunden bei Swap-Geschäften

Banken sind auch einer Kommune gegenüber zu objektgerechter Beratung verpflichtet. Im Falle sogenannter Swap-Geschäfte (Zinswetten) muss die Bank insbesondere darüber aufklären, dass das Verlustrisiko der Kommune höher als das der Bank eingeschätzt wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 7. Oktober 2013 (AZ: I-9 U 101/12) entschieden und damit ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf aus dem vergangenen Jahr bestätigt. Dieses hatte festgestellt, dass die Stadt Ennepetal keine weiteren Zahlungen auf Swap-Geschäfte erbringen muss, welche sie 2007 und 2008 mit der WestLB abgeschlossen hatte.

Der Senat bemängelte, die Bank habe nicht offengelegt, dass nach den finanzmathematischen Simulationsmodellen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Verlust zu Lasten der Stadt als wahrscheinlicher galt. Nur dieser Umstand habe das Geschäft für die Bank überhaupt wirtschaftlich attraktiv gemacht und es ihr ermöglicht, die eigenen, somit

besser eingeschätzten Chancen und Risiken alsbald gewinnbringend an andere Marktteilnehmer weiterzugeben. Die Bank habe sich folglich in einem gravierenden Interessengegensatz zu ihrem eigenen Kunden befunden und sei verpflichtet gewesen, die Stadt Ennepetal auf den für diese negativen Marktwert des Geschäftes hinzuweisen.

BAG:

Arbeitnehmer können zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verpflichtet werden

Ein Arbeitgeber kann von seinem Arbeitnehmer die Beantragung einer qualifizierten elektronischen Signatur und die Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verlangen, wenn dies für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich und dem Arbeitnehmer zumutbar ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden (Urteil vom 25.09.2013, Az.: 10 AZR 270/12).

Die Klägerin ist als Verwaltungsangestellte im Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehört die Veröffentlichung von Ausschreibungen bei Vergabeverfahren. Seit

dem 01.01.2010 erfolgen diese Veröffentlichungen nur noch in elektronischer Form auf der Vergabeplattform des Bundes. Zur Nutzung dieser Vergabeplattform wird eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt, die nach den Bestimmungen des Signaturgesetzes (SigG) nur natürlichen Personen erteilt wird.

Deshalb wies sie ihr Arbeitgeber an, eine solche qualifizierte Signatur bei einer vom SigG vorgesehenen Zertifizierungsstelle, einem Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG, zu beantragen. Dazu müssen die im Personalausweis enthaltenen Daten zur Identitätsfeststellung an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Die Kosten für die Beantragung wollte der Arbeitgeber tragen. Die klagende Verwaltungsangestellte verweigerte eine Beantragung der Signaturkarte mit dem Hinweis, der Arbeitgeber könne sie nicht verpflichten, ihre persönlichen Daten an Dritte zu übermitteln. Dies verstoße gegen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch sei nicht sichergestellt, dass mit ihren Daten kein Missbrauch getrieben werde.

Ihre Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der beklagte Arbeitgeber habe von seinem arbeitsvertraglichen Weisungs-

recht gemäß § 106 GewO angemessen Gebrauch gemacht, entschied das Bundesarbeitsgericht und bestätigte damit die Vorinstanzen. Der mit der Verpflichtung zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei der Klägerin zumutbar. Denn die Übermittlung der Personalausweisdaten betreffe nur den äußeren Bereich der Privatsphäre; besonders sensible Daten seien nicht betroffen. Auch sei der Schutz dieser Daten durch die Vorschriften des SigG sichergestellt, denn sie würden nur durch die Zertifizierungsstelle genutzt.

Auch durch den Einsatz der Signaturkarte entstünden für die Klägerin keine besonderen Risiken, befand das BAG. So enthalte die mit dem Personalrat abgeschlossene Dienstvereinbarung ausdrücklich eine Haftungsfreistellung. Die gewonnenen Daten dürften deshalb nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch den Arbeitgeber verwendet werden.

OVG Lüneburg: Bußgeldbehörde muss nicht jeder Anzeige nachgehen

Wer Falschparken bei der Polizei zur Anzeige bringt, hat keinen Anspruch gegen die zuständige Bußgeldbehörde darauf, dass sie der Anzeige nachgeht. So entschied das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg in einem am 25.09.2012 bekannt gewordenen Beschluss (Az. 13 LA 144/12). In welchem Umfang eine Behörde Personal zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abstelle, sei eine staatliche Entscheidung, keine private.

BAG: Personalübergang auf Options- kommunen verfassungswidrig?

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 26. September 2013 (8 AZR 775/12) einen Rechtsstreit über den Übergang des Arbeitsverhältnisses einer

Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit auf eine Optionskommune ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Das Bundesarbeitsgericht hält den gesetzlich geregelten Personalübergang (§ 6c Abs. 1 Satz 1 SGB II) für einen unzulässigen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsfreiheit des Arbeitnehmers. In dem zugrundeliegenden Verfahren war der Klägerin, einer Mitarbeiterin der Bundesagentur für Arbeit durch diese und den Landkreis, nachdem dieser als kommunaler Träger nach dem SGB II zugelassen worden war, mitgeteilt worden, dass ihr Arbeitsverhältnis Kraft Gesetzes auf den Landkreis übergehe. Diesen Übergang hält die Klägerin für unwirksam. Das Bundesarbeitsgericht begründet die aus seiner Sicht Verfassungswidrigkeit des § 6c Abs. 1 Satz 1 SGB II damit, dass dem Arbeitnehmer, insbesondere kein Rechts- und Widerspruch gegen Übergang seines Arbeitsverhältnisses eingeräumt werde.

Aus dem Landesverband

Infothek

Terminankündigung:

Die landesweite Müllsammelaktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ wird am Samstag, den 29. März 2014 stattfinden. Der Termin wurde bereits per info-

intern verbreitet. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular können auf der Aktions-Homepage „www.sauberes-sh“ heruntergeladen werden.

Termine:

22.11.2013: Delegiertenversammlung des SHGT in Nortorf, Alter Landkrug, Saal im Holsteinischen Haus

27.11.2013: Breitband Forum, Holstenhallen Neumünster

11.12.2013: Landesvorstand des SHGT um 10.00 Uhr, Kiel (Jahresabschluss-sitzung)

29.03.2014: "Unser sauberes Schleswig-Holstein" am 29. März 2014

Fachtagung „Infrastruktur grabenlos bauen- Größere Akzeptanz und geringere Kosten für Breitband und Energiewende“

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag hatte gemeinsam mit der German Society for Trenchless Technology (GSST) im Rahmen der 58. NordBau am 16. September 2013 eine Fachtagung zu dem Thema „Infrastruktur grabenlos bauen - Größere Akzeptanz und geringere Kosten für Breitband und Energiewende“ organisiert.

Gemeinsam mit Fachleuten aus den Bereichen der Energieversorgung, der Ab-

wasserentsorgung und des Breitbands ist über die Möglichkeiten grabenloser Bauweisen für Kabel und Leitungen informiert und der Frage nachgegangen worden, welche Probleme und Hindernisse einer stärkeren Nutzung solcher Technologien im Wege stehen.

Seitens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume überbrachte der zuständige Abteilungsleiter für Energiewende, Jo-

hannes Grützner, Grußworte seitens des Landes. Er brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass grabenloses Bauen zu einer weiteren Akzeptanz der erneuerbaren Energien beitragen werde. Auch für die von der Landesregierung im Rahmen der UN-Klimaziele verfolgte Entwicklung von lokalen Wärmenetzen sowie dem Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur sei die grabenlose Verlegung ein erheblicher Gewinn. Gerade Kostensenkungen im Leitungsnetzausbau seien von existenzieller Bedeutung für das Gelingen der Energiewende.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des SHGT, Jörg Bülow, unterstrich, dass er in der Entwicklung eine Renaissance der Netze sehe, da wir derzeit vor einem großflächigen Ausbau von Strom-, Wärme- und Kommunikationsnetzen stünden. Dabei seien für das Ge-



Johannes Grützner, Abteilungsleiter im MELUR, überbrachte Grußworte des Landes

lingen Akzeptanz, Kosten und Sicherheit die wesentlichen Aspekte. Daher freue er sich, dass mit dieser Veranstaltung die Möglichkeiten und Grenzen des grabenlosen Bauens ausgelotet werden könnten.

Prof. Jens Hölterhoff, Vorstandsvorsitzender der GSST, hatte dann in seinem Vortrag „Warum grabenlos bauen?!“ eine Einführung in die Technik und Möglichkeiten des grabenlosen Bauens gegeben. Anhand praktischer Beispiele in der Bundeshauptstadt Berlin zeigte er auf, dass neben der Einsparung von direkten Kos-

ten wie Aufgraben und Wiederherstellen der Oberflächen, LKW-Fahrten etc. insbesondere auch indirekte Kosten vermieden würden. Gerade volkswirtschaftlich betrachtet würden offene Baustellen an Verkehrswegen durch Staus und Verkehrsbeeinträchtigungen, witterungsbedingten Ausfallzeiten, Lärm- und Staubemissionen sowie Schädigung der Vegetation zu erheblichen Kosten für die Volkswirtschaft führen, die häufig die direkt verursachten Kosten überstiegen. Insbesondere diese indirekten Kosten würden bei grabenlosen Bauweisen zusätzlich vermieden werden. Im Folgenden gab Prof. Hölterhoff dann einen Überblick über die verschiedenen Techniken des grabenlosen Bauens.

Dr. Klaus Beyer, GSST, stellte in dem sich anschließenden Vortrag „Stromleitungen – Kabel oder Freileitungen?“ einen Abriss über die derzeitige Situation zum Stromnetzausbau und die Herausforderungen der Energiewende dar. Insbesondere ging er dabei auf die Trassenplanungen und deren Grundlagen bei erdgebundenen Kabel- und Freileitungen ein.

Dr. Hans-Joachim Bayer, Traction Technik GmbH ging in dem Vortrag „Breitbandkabel und Fernwärmeleitungen grabenlos bauen“ auf die Vorteile der grabenlosen Bauweise ein. Er schilderte anschaulich, dass das grabenlose Bauen günstiger, einfacher und schneller sei. Mit der heutigen Technik seien auch schwierige Untergründe bis hin zu steindurchsetzten Endmöränen kein Problem. Auch anspruchsvolle Streckenverläufe mit erheblichen Steigungen und Biegungen ließen sich technisch bewältigen. Ebenso könnten sehr starre Leitungen, wie etwa Fernwärmerohre aus Stahl, heute zuverlässig grabenlos verlegt werden. Er sieht insbesondere ein Hemmnis darin, dass

diese Technik von der Auftraggeberseite zu wenig nachgefragt werde und die Bauunternehmen aus finanziellen Gründen kein Interesse hätten, diese kostengünstigere Bauweise umzusetzen.

In dem Praxisbericht von Andreas Manzke, Zweckverband Ostholstein, „Grabenlos Bauen – wirtschaftlich und von den Bürgern akzeptiert“ stellte dieser die Anwendung der grabenlosen Bautechnik beim ZVO dar. Der ZVO setze das grabenlose Bauen bei geeigneten Bauvorhaben seit 1992 ein. Er stellte fest, dass sich seitdem die Technik sowie das Material erheblich verbessert hätten. Manzke stellte den Teilnehmern zunächst praktische Vorfragen aus Sicht des Auftraggebers dar, die sich bei der Vorfrage stellen ob eine Bauausführung in grabenloser Bauweise erfolgen soll. Im Folgenden stellte er dann wichtige Aspekte bei der grabenlosen Bauausführung aus Auftraggebersicht dar. Insbesondere hob er die geringe Belastung der Umwelt beim Spülbohren hervor.

Im Anschluss an die Vorträge moderierte der NDR-Redakteur Carsten Rautenberg eine Podiumsdiskussion unter den Vortragenden, bei dem dieser noch einmal die konkreten Fragestellungen auf den Punkt brachte. In den Beiträgen der Teilnehmer wurde deutlich, dass die grabenlose Bauweise ein großes Potential an Möglichkeiten für den Ausbau von Breitband und Wärmenetzen birgt. Allerdings fehle auf Auftraggeberseite vielfach die Kenntnis, dass konkrete Tiefbauvorhaben auch grabenlos durchgeführt werden könnten. Hier gelte es vor allem, die Ingenieur- und Planungsbüros, die den Kommunen beratend zur Seite stehen, über die Möglichkeiten der grabenlosen Bauweise aufzuklären.

Martin Rosenthal



Podiumsdiskussion mit Landesgeschäftsführer Jörg Bülow

Veranstaltungsbericht zur Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“: am 26.09.2013 in Kiel

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Qualitätssicherung in der ländlichen Abwasserentsorgung“ hatten das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), die DWA Nord sowie die Kommunalen Landesverbände am 26. September 2013 zur diesjährigen Veranstaltung eingeladen.

Die Veranstaltungsreihe, die vor rund sieben Jahren unter Beteiligung des SHGT ins Leben gerufen wurde, soll Ämtern, Gemeinden und Städten eine Unterstützung bei Fragen der Abwasserbeseitigung und einen Erfahrungsaustausch mit dem Ziel „Hilfe zur Selbsthilfe“ bieten. Dieser übergeordneten Zielsetzung fühlen sich die Träger der Veranstaltungsreihe auch weiterhin verpflichtet.

In diesem Jahr zeichnete sich die Fortbildungsveranstaltung durch eine breit aufgestellte Themenpalette rund um die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht aus: Olav Kohlhasse vom MELUR stellte den

Teilnehmern den Umsetzungsstand der Selbstüberwachungsverordnung vor. Er zog als Fazit, dass die gewollte Anstoßfunktion als Zwischenziel erreicht worden sei und die Gemeinden sich in der Umsetzung der Verordnung befänden.

Einen neuralgischen Punkt bei der Instandsetzung schadhafter Kanäle stellt für jede Gemeinde eine Sanierungsplanung dar, die gleichzeitig für den Bürger noch zumutbare Gebühren berücksichtigt. Bürgermeister Dirk Osbahr, Gemeinde Schönberg, stellte hierzu in seinem Vortrag „Sanierungsplanung: Umsetzung der Kanalsanierung unter dem Aspekt der Gebührenkalkulation“ eine Sanierungsplanung unter dem Aspekt der Gebührenkalkulation vor.

Eine seit Jahren diskutierte Frage ist die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. In Schleswig-Holstein beträgt auf Grundlage von Erhebungen aus dem Jahr 2011 der Anteil des

auf landwirtschaftlichen Flächen verwerteten Klärschlammes rund 66 Prozent. Die derzeit geführte Diskussion sieht eine Verschärfung der Schadstoff-Grenzwerte sowie die Aufnahme zusätzlicher Kriterien vor. Regina Kleinhans, MELUR, stellte den aktuellen Diskussionsstand dar. Sie machte deutlich, dass zukünftig die Phosphorrückgewinnung ein wichtiger Baustein in der Diskussion sein werde. In Hinblick auf zukünftig zu erwartende höhere Anforderungen an die Schadstoffgrenzwerte von Klärschlamm, sinkende Akzeptanz und zunehmende Flächenkonkurrenz bietet die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung keine Entsorgungssicherheit. Insofern gehe sie davon aus, dass die Verbrennung von Klärschlamm an Bedeutung zunehmen werde.

Welche Möglichkeiten einer auch zukünftig kostenstabilen Klärschlammverwertung bestehen, demonstrierte York Malte Mikisch am Beispiel der Planungen des ZVO. Er schilderte den Ist-Zustand der Klärschlammverwertung im Verbandsgebiet des ZVO und stellte die Überlegungen für eine zukünftige Klärschlammverwertung für kleine dezentrale Anlagen, wie auch für große Anlagen im Verbandsgebiet dar. Die Vorträge der Veranstaltung stehen auf der Internetseite des SHGT zum Download zur Verfügung.

Martin Rosenthal

Kommunale Landesverbände und GMSH schließen Rahmenvereinbarung über die Digitalfunk - Beschaffung

Am 20. Juni 2013 schlossen die Kommunalen Landesverbände mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) eine Rahmenvereinbarung zur Digitalfunk-Sammelbeschaffung ab. Diese Rahmenvereinbarung regelt den grundsätzlichen Ablauf des anstehenden landesweiten Beschaffungsverfahrens, beschreibt die Aufgaben der GMSH und die nähere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen den bestellenden nichtpolizeilichen Behörden und Organi-

sationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und der GMSH und erläutert die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Eine derartige Rahmenvereinbarung ist erforderlich geworden, nachdem sich in diesem Jahr die Kommunen in Schleswig-Holstein bereit erklärt haben, an einer Sammelbeschaffung von Digitalfunkgeräten teilzunehmen. Diese soll dafür sorgen, dass die Kommunen in der Ausgangssituation im Vergabeverfahren durch die

Menge der Geräte einen sehr günstigen Preis erzielen und alle BOS das gleiche System nutzen. Hierdurch wird es möglich werden, die erforderlichen Ausrüstungen durch die Einheitlichkeit möglichst einfach zu bedienen und bei Updates, Austauschgeräten und der insgesamt hinter dem einzelnen Funkgerät stehenden Infrastruktur möglichst kostengünstig zu verfahren.

Bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zeigten sich die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände und der Geschäftsführer der GMSH, Hans-Adolf Bilzhaue, sehr zufrieden mit dem Ergebnis: Die Kommunen in Schleswig-Holstein haben damit ein bundesweit einmaliges Verfahren geschaffen, um das ehrgeizige Ziel einer reibungslosen Einführung des Digitalfunks zu erreichen.

Ute Bebensee-Biederer

Mitteilungen des DStGB

1. Engere Zusammenarbeit bei Bürokratieabbau mit E-Government vereinbart

Normenkontrollrat (NKR) und IT-Pla-

nungsrat kooperieren mit dem Ziel, durch E-Government unnötige Bürokratie und damit Kostenbelastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung abzubauen.

„Bereits bei der Erarbeitung neuer Gesetze müssen elektronische Lösungen 'mitgedacht' werden“, hieß es bei der Vereinbarung. Dem diene ein von IT-Pla-

nungsrat und NKR gemeinsam erarbeiteter Prüflauf, den die Ministerien nun nutzen sollen. Dieser helfe, rechtliche Hindernisse, komplizierte Verwaltungsabläufe und doppelte Datenabfragen schon im Ansatz zu erkennen und gegenzusteuern. Der DStGB sieht in der – wenn auch freiwilligen – Anwendung des Leitfadens einen wichtigen Schritt, die Nutzung der IT stärker in den Blick zu nehmen und so letztlich in der Verwaltung die Servicequalität steigern und Prozesskosten senken zu können. Für die Städte und Gemeinden muss die stärkere IT-Nutzung im Ergebnis überflüssige Bürokratie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben reduzieren!

Der E-Government-Prüflauf steht unter www.normenkontrollrat.bund.de zum Download zu Verfügung.

2. Kommunale Verschuldung zum Ende des 1. Halbjahres 2013 leicht gestiegen

Das Statistische Bundesamt hat vorläufige Ergebnisse zur öffentlichen Verschuldung zum Ende des 1. Halbjahres 2013 bekannt gegeben. Danach erhöhte sich die kommunale Verschuldung per 30.06.2013 gegenüber dem 30.06.2012 leicht um +0,1 % (+0,1 Mrd. Euro) auf

133,2 Mrd. Euro. Insgesamt erreichte die Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts (Kern- und Extrahaushalte) zum Ende des 1. Halbjahres 2013 einen Stand von 2.048 Mrd. Euro. Das waren -1,6 % bzw. -34,1 Mrd. Euro weniger als am Ende des 1. Halbjahres 2012. Diese insgesamt rückläufige Entwicklung ist maßgeblich beeinflusst durch die beiden sog. Bad Banks FMS Wertmanagement und Erste Abwicklungsanstalt (EAA), die ihren Portfolioabbau weiter fortgesetzt haben und somit ihre Bilanzsumme sowie ihren Schuldenstand reduzieren konnten.

3. Länder beschließen Reform der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung

Die Länder haben das Konzeptpapier der sog. Bodewig-Kommission beschlossen. Darin enthalten sind die Vorschläge, die der DStGB seit längerem fordert. Die Entflechtungsmittel sollen aufgestockt und nach 2019 fortgesetzt, es soll einen Finanzierungsfonds für die nachholende Erneuerung von Straßen und Schienen gebildet und es sollen die Optionen für die Ausdehnung der LKW Maut geprüft werden. Der DStGB begrüßt die Entscheidung der Länder als einen guten Schritt in die richtige Richtung.

Die Straßeninfrastruktur in Deutschland

und insbesondere die 66.000 kommunalen Brücken sind in einem schlechten Zustand. Die Unterfinanzierung der kommunalen Straßeninfrastruktur ist strukturell und nicht durch Effizienzsteigernde Maßnahmen zu beheben. In die kommunalen Straßen muss 15 Jahre 2,2 Mrd. Euro jährlich investiert werden, um den Rückstand aufzuholen, der sich in der Vergangenheit aufgebaut hat.

4. KfW-Information für öffentliche Einrichtungen ersetzt Kommunalrundschriften

Die KfW Bankengruppe informiert ab dem 1. Oktober 2013 über ihre Förderprogramme in einem neuen Format und neuem Layout. Die bisherigen Kommunalrundschriften werden durch die KfW-Information für öffentliche Einrichtungen ersetzt.

5. Verbesserung des KfW-Programms zur Stadtbeleuchtung

Die KfW Bankengruppe informiert über die verbesserte Förderung in dem KfW-Programm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“ (Programm-Nr. 215).

Pressemitteilungen

SHGT vom 11. September 2013:

Gemeindetag kritisiert Schulgesetzreform: Alle Probleme ungelöst

„Der Entwurf der Landesregierung zur Schulreform lässt aus Sicht der Schulträger alle wichtigen Probleme ungelöst. Es droht erneut eine Schulreform auf dem Rücken der kommunalen Schulträger“, kritisierte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Gemeindetages, den heutigen Kabinettsbeschluss zur Schulgesetzreform.

Bülow nannte die Hauptkritikpunkte des Gemeindetages, der die meisten Schulträger im Land vertritt: „Die Umwandlung der Regionalschulen zu Gemeinschaftsschulen belastet die Schulträger mit neuen Kosten, erfolgt überstürzt und zu unfairen Bedingungen. Denn es fehlt eine Finanzierung für die Investitionen und den Aufbau von Ganztagsangeboten und der sofortige Aufnahmestopp bei Unterschreiten der Mindestschülerzahlen steigert die Gefahr von Schulschließungen.“

Bülow nannte es eine Zumutung für Schulträger und Eltern, dass die Umwandlung konzeptionell bereits während des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen muss. Denn voraussichtlich werde das neue Schulgesetz erst im Frühjahr 2014 bekannt gemacht. Zum gleichen Zeitpunkt müssten sich die Eltern aber bereits für eine weiterführende Schule entscheiden. Nach Verabschiedung des Gesetzes sei also bis zur Schulwahl durch die Eltern keine Zeit mehr für eine hinreichende Profilierung der neuen Gemeinschaftsschulen. Daher fordert der Gemeindetag: „Die Umwandlung der Regionalschulen muss um ein Jahr verschoben werden“. Der Gemeindetag nannte auch weitere Probleme, die das Schulgesetz ungelöst lässt:

- Durch das Fehlen von Schuleinzugsbereichen haben die Schulträger keine

Planungssicherheit mehr für Investitionen.

- Der bestehende Schullastenausgleich verursacht gigantischen Verwaltungsaufwand bei den Kommunen und rechtliche Auseinandersetzungen. U.a. müsse endlich rechtlich klargestellt werden, dass die Förderzentren so wie bisher solidarisch durch die Kreise zu finanzieren sind.
- Es fehlt ein Schulbaufonds, mit dem die künftigen Herausforderungen des Schulbaus gemeistert werden könnten;
- Lösungen für den Erhalt kleiner Grundschulstandorte zumindest in Form eines vorübergehenden Schließungsstopps fehlen im Schulgesetz.

„Wenn das Bildungsministerium von Konsens spricht, sind die Schulträger leider nicht gemeint. Es sind aber die Kommunen, die die Schulinrichtungen bauen und finanzieren müssen. Wir erwarten, dass die Sorgen der Schulträger endlich angepackt werden“, so Bülow abschließend.

Klaus-Dieter Dehn

Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein

Kommunal- und Schulverlag

Textausgabe mit Einführung, 10. Auflage,

362 Seiten, kartoniert,

Format 11,5 x 16,5 cm

(Taschenbuchformat),

ISBN 978-3-8293-0918-9, Preis 9,80 €

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Gesetzesänderungen. Fußnoten verweisen auf andere Rechtsnormen, z.B. auf das Beamtenstatusgesetz und das neue LBG. Der Anhang beinhaltet weitere Rechtsnormen, wie Auszüge aus dem Grundgesetz und der Landesverfassung, das Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten, die Sitzungsvergütungsverordnung, die Stellen-Obergrenzenverordnung und die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften. Daneben enthält der Anhang wichtige Grunderlasse (steuerliche Behandlung von Entschädigungen, Bildung von Zählgemeinschaften, Durchführung gemeindlicher Selbstverwaltungsangelegenheiten durch das Amt). Alle Normen wurden aktualisiert und befinden sich bei der Herausgabe der Neuauflage auf dem aktuellen Stand.

Die informative Verlagsausgabe ist eine praktische und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe für kommunale Funktionsträger(innen), Fraktionen, Verbände, Institutionen, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsschulen, Gemeinde-, Amts-, Stadt-, Kreisverwaltungen und interessierten Bürger(innen).

Dr. David H. Gehne

Bürgermeister - Führungskraft zwischen Bürgerschaft, Rat und Verwaltung

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co

KG; bestellung@boorberg.de;

www.boorberg.de, 2012, 147 Seiten,

€ 19,80, ISBN 978-3-415-04875-1

Der Band bietet einen umfassenden Überblick über das Berufsbild des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist nicht nur Führungskraft, sondern auch Vermittler, Moderator und Integrationsfigur. Die Herausforderungen sind vielfältig und anspruchsvoll: Der Dialog mit den Bürgern, die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Rat und die Förderung der örtlichen Wirtschaft gehören zu dem umfangreichen Aufgabenspektrum des Bürgermeisteramtes.

Der Autor konzentriert sich auf die zentralen Themenbereiche und erläutert die Kompetenzen und Handlungsspielräume im Detail. Zahlreiche konkrete Beispiele aus verschiedenen Regionen in Deutschland verdeutlichen die strukturellen Zusammenhänge und Problemkreise. Das kommunalpolitische Gefüge und die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für das Wirkungsfeld des Bürgermeisters und sind ebenfalls prägnant und verständlich beschrieben.

Sowohl Führungskräften und Mitarbeitern kommunaler Verwaltungen als auch Kommunalpolitikern und interessierten Bürgern gewährt dieser Band einen tiefen Einblick in die gesamte Bandbreite des Bürgermeisteramtes und die Besonderheiten der lokalen Demokratie.

Klaus Weber

Praxis des Gewerbe- und Gaststättenrechts

KommunalPraxis aktuell,

Carl Link Kommunalverlag

1. Aufl., 176 Seiten, kartoniert, € 29,90

ISBN 978-3-55606180-0

Die Bereiche des Gewerbe- und Gaststättenrechts sind typische Ausprägungen des besonderen Verwaltungsrechts. Während die hierbei zu erteilenden Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Makler- oder Gaststättenerlaubnis) oder auch die Entgegennahme einer Gewerbeanzeige relativ unproblematisch sind, zeigen sich im Rahmen der Eingriffsverwaltung zahlreiche praktische Probleme. Insbesondere erfordert die Grundrechtsrelevanz solcher Eingriffe eine sehr sorgfältige Vorgehensweise.

Dieses Buch setzt an genau diesem Punkt an. Es stellt den Verfahrensablauf und die zu beachtenden Aspekte dar, und gibt dem Leser Übersichten und Muster an die Hand, die ihn beim Erstellen eines Bescheids unterstützen. Besondere Erläuterung finden auch die Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen und das Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Das Werk hilft sowohl dem Praktiker als auch dem in der Ausbildung befindlichen Behördenmitarbeiter, auf Probleme im Rahmen des Gewerbe- und Gaststättenrechts sachkundig zu reagieren. Auch der Student an der Fachhochschule für Verwaltung oder der Rechtswissenschaften findet wertvolle Tipps und Hinweise finden.

Autor:

Klaus Weber, Regierungsdirektor, Landesdirektion Chemnitz

Walter Schellhorn / Lothar Fischer /
Horst Mann / Helmut Schellhorn /
Christoph Kern (Hrsg.)

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Kommentar

4. Aufl. 2012, 830 Seiten,

Leinen, € 72,-

ISBN 978-3-472-07977-4 (Luchterhand)

Die große Bandbreite des Jugendhilferechts, die über ein reines Sozialleistungsgesetz weit hinausreicht, führt dazu, dass das SGB VIII viele Auslegungsfragen aufwirft. Der Kommentar stellt sich diesen Fragen. Die Verbindung mit den übergreifenden Teilen des Sozialgesetzbuches und die Abstimmung mit dem Kommunalverfassungsrecht werden dabei besonders betrachtet.

Die Neuauflage beinhaltet auch sämtliche Änderungen durch das Bundeskinder-schutzgesetz.

Sozialhilfe SGB XII

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen

erschienen im Richard Boorberg Verlag

ISBN 978-3-415-04832-4

Die 13., aktualisierte Auflage der

Textausgabe enthält den Vorschriften-

text von SGB II und SGB XII

mit Rechtsstand 2012.

Wesentliches Ziel des »Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt«, das in seinen wesentlichen Teilen zum 1.4.2012 in Kraft trat, ist ein effizienterer Einsatz verschiedener Arbeitsmarktinstrumente. Im SGB II wurde der Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung neu geordnet, um die Beschäftigungsfähigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe dort zu stabilisieren, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist. Darüber hinaus sind im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Mindestanforderungs-Verordnung, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung, die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung, die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II und die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sowie im Bereich der Sozialhilfe die Verordnungen zur Durchführung des § 82 und § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII und das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) enthalten.